



224

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Großes Verdienstkreuz**

Kühn-Leitz, Dr. Elsie, Wetzlar

**Verdienstkreuz I. Klasse**

Dondorf, Ernst, Propst a. D., Bad Nauheim  
Fuchs, Prof. Dr. med. Ludwig, Chefarzt, Kassel  
Kern, Hans, Bürgermeister, Wetter

**Verdienstkreuz am Bande**

Antes, Wilhelm, Sattler, Hanau  
Dobner, Franz, ehem. Verwaltungsangestellter, Hanau  
Druschel, Artur, Kaufmann, Homberg (Ohm)  
Frischmuth, Walter, Richter a. D., Marburg  
Gimpel, Wilhelm, ehem. Verwaltungsangestellter, Friedendorf  
Göbel, Karl Emil, Landwirt, Wiesbaden  
Gotthold, Dr. med. Ilse, Ärztin, Kassel  
Herget, Anton, Marburg  
von Hessert, Brigitte, Sozialpädagogin, Frankfurt am Main  
Kinzel, Alois, ehem. Angestellter, Bad Nauheim  
Klöß, Jürgen, Ltd. Kriminaldirektor, Wiesbaden  
Knorz, Ernst, Studiendirektor a. D., Langgöns  
Langenbach, Toni, Hausfrau, Frankfurt am Main  
Neukäter, Günter, Lehrer, Tann (Rhön)  
Rohe, Ludwig, Landwirt, Hainburg  
Roth, Heinz-Wilhelm, Erster Stadtrat, Frankenberg (Eder)  
Schäfer, Georg, Bundesbahnhauptsekretär a. D., Wild-  
eck  
Spitzer, Georg, Angestellter, Fulda  
Stumpf, Karl, Landwirtschaftsmeister, Grünberg  
Travers, Karl, Elektriker, Oestrich-Winkel  
Völker, Wilhelm, Stadtrat, Langenselbold  
Weisenborn, Karl, Elektromeister, Tann (Rhön)  
Zimmer, Alois, Oberstudienrat, Kassel

**Verdienstmedaille**

Kolb, Franz, Schreiner, Groß-Umstadt  
Sauer, Heinrich, ehem. kfm. Angestellter, Marburg

227

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Erhöhung der festen Gehälter, Gagen und Vergütungen im Bühnenbereich mit Wirkung vom 1. Januar 1985;**

hier: Bekanntgabe der Anpassungs- und Durchführungstarifverträge vom 13. Dezember 1984

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater —, dem das Land als Unternehmerrmitglied angehört, hat folgende Tarifverträge abgeschlossen:

1. Achtzehnter Tarifvertrag vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966,
2. Sechster Tarifvertrag vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979,
3. Tarifvertrag vom 13. Dezember 1984 über eine Einmalzahlung für die Mitglieder von Tanzgruppen,
4. Dreizehnter Tarifvertrag vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK).

Ich gebe die Tarifverträge hiermit bekannt.

Wiesbaden, 11. Februar 1985

Der Hessische Minister des Innern

P 2122 A — 37/31/67

I B 44 — P 2121 A — 48

StAnz. 10/1985 S. 482

Stolz, Hannelore, Hausfrau, Reinhardshagen  
Zabel, August Emil, Dipl.-Ing., Grünberg

Wiesbaden, 22. Februar 1985

Der Hessische Ministerpräsident  
P 124 — 14 a 02/01

StAnz. 10/1985 S. 482

225

**Ertelung des Exequaturs an Herrn Michael E. Howell, Generalkonsul des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland**

Die Bundesregierung hat dem Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland in Frankfurt am Main, Herrn Michael E. Howell, am 6. Februar 1985 das Exequatur als Generalkonsul auch für das Land Baden-Württemberg erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland.

Wiesbaden, 19. Februar 1985

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/07

StAnz. 10/1985 S. 482

226

**Ertelung des Exequaturs an Herrn Júlio Goncalves Sanchez, Generalkonsul der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Júlio Goncalves Sanchez am 6. Februar 1985 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Konsul, Herrn Luiz Brun de Almeida e Souza am 10. Mai 1982 (StAnz. S. 1082) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 19. Februar 1985

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/07

StAnz. 10/1985 S. 482

**Achtzehnter Tarifvertrag vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966**

Zwischen  
dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand

und  
der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg, — Präsident

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

## § 1

Für die Monate September bis Dezember 1984 stehen den unter § 1 des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966 fallenden Personen die sich aus ihren Arbeitsverträgen ergebenden festen Gehälter zu, die bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Maßgabe des Siebzehnten Tarifvertrages vom 28. Juni 1983 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966 erhöht worden sind.

## § 2

(1) Die festen Gehälter der in § 1 des Anpassungsrahmentarifvertrages genannten Personen werden am 1. Januar 1985 um 3,2 v. H. erhöht.

(2) Berechnungsgrundlage für die Erhöhung nach Absatz 1 ist

- a) bei den Personen, deren festes Gehalt bei demselben Theater nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages vom 30. April 1971 und/oder nach § 1 Abs. 2 des Durchführungstarifvertrages vom 28. Januar 1972 um feste Beträge erhöht worden ist, das um diese Erhöhungen verminderte feste Gehalt,
- b) bei den Personen, deren festes Gehalt nach den in Buchst. a genannten Tarifverträgen nicht erhöht worden ist, das vereinbarte feste Gehalt.

Entsprechendes gilt, soweit die Anwendung der vorgenannten tarifvertraglichen Vorschriften nach § 2 Abs. 2 Buchst. a und b des Anpassungsrahmentarifvertrages einzelvertraglich vereinbart worden ist.

§ 3

§ 2 gilt nicht für die nach § 2 Abs. 2 und 3 des Anpassungsrahmentarifvertrages ausgenommenen Personen.

§ 4

(1) Die unter § 1 des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966 fallenden Personen, die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (feste Gehälter, Urlaubsgütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten, soweit ihre festen Gehälter nach § 2 dieses Tarifvertrages erhöht werden, eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240,— DM.

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des Bühnentechniker-Tarifvertrages (BTT) oder des Tarifvertrages für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen (BTTL) fallen und mit denen eine geringere als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BTT bzw. BTTL) vereinbart ist, erhalten von der Einmalzahlung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn das Mitglied wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge erhalten hat.

(4) Die Einmalzahlung gehört nicht zum Dienststeinkommen im Sinne des § 23 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet das Mitglied vor dem 1. Januar 1985 aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat es die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

**Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:**

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

Köln, den 13. Dezember 1984

gez. Unterschriften

**Sechster Tarifvertrag vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand

einerseits

und der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG, Erfstadt, — Geschäftsführer — sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg, — Präsident

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die unter den Geltungsbereich des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979 fallenden Opernchormitglieder gilt für die Monate September bis Dezember 1984 der Fünfte Tarifvertrag vom 28. Juni 1983 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979.

§ 2

Die Grundgagen der Mitglieder der Opernchöre, die unter den Geltungsbereich des Chorgagentarifvertrages fallen, werden am 1. Januar 1985 um 3,2 v. H. erhöht. Bei der Berechnung sich ergebende Pfennigbeträge von 50 und mehr Pfennigen werden auf volle Deutsche Mark abgerundet, von weniger als 50 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 3

(1) Neben den nach § 2 erhöhten Grundgagen wird eine monatliche Zulage von 67,— DM gezahlt.

(2) Die Zulage ist Teil des festen Gehalts im Sinne des § 10 Abs. 1 des Normalvertrages Chor.

§ 4

(1) § 4 Abs. 1 des Chorgagentarifvertrages erhält am 1. Januar 1985 die folgende Fassung:

„(1) Die Grundgagen richten sich nach der Chorgagenklasse. Sie betragen in der Klasse

1 a ab 2378,— DM	bis 2377,— DM
1 b von 2315,— DM	bis 2314,— DM
2 a von 2057,— DM	bis 2056,— DM“.
2 b von 1598,— DM	

(2) In § 8 Unterabs. 1 Satz 1 werden am 1. Januar 1985 die Worte „von 1735,— DM“ ersetzt durch die Worte „von 1791,— DM“.

§ 5

(1) Die Opernchormitglieder, die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (festes Gehalt, Urlaubsgütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240,— DM.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 ist es unschädlich, wenn das Opernchormitglied wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge erhalten hat.

(4) Die Einmalzahlung gehört nicht zum Dienststeinkommen im Sinne des § 23 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet das Opernchormitglied vor dem 1. Januar 1985 aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat es die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

**Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 6

§ 2 des Fünften Tarifvertrages vom 28. Juni 1983 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979 tritt am 1. Januar 1985 außer Kraft.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

Köln, den 13. Dezember 1984

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag vom 13. Dezember 1984 über eine Einmalzahlung für die Mitglieder von Tanzgruppen**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand

einerseits

und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg, — Präsident —

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Die unter den Geltungsbereich des Tanzgruppen-Gagentarifvertrages vom 14. Mai 1979 fallenden Mitglieder von Tanzgruppen, die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar

1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240,— DM.

§ 3 Unterabs. 2 Satz 1 des Tanzgruppen-Gagentarifvertrages gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn das Tanzgruppenmitglied wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge erhalten hat.

(4) Die Einmalzahlung gehört nicht zum Dienst Einkommen im Sinne des § 23 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet das Tanzgruppenmitglied vor dem 1. Januar 1985 aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat es die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

#### Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

#### § 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

Köln, den 13. Dezember 1984

gez. Unterschriften

#### Dreizehnter Tarifvertrag vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK)

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —

einerseits

und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der DAG, Hamburg, — Geschäftsführer —

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

#### § 1

Für die Höhe der Vergütung, die den unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 fallenden Musikern für die Monate September bis Dezember 1984 zusteht, gilt der Zwölfte Tarifvertrag vom 28. Juni 1983 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK).

#### § 2

Die Grundvergütungen, die Tätigkeitszulagen und die Zulagen nach den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen A und B der Anlage 2 (Vergütungsordnung) zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 werden am 1. Januar 1985 um 3,2 v. H. erhöht und durch die Beträge der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

#### § 3

(1) Neben den nach § 2 erhöhten Grundvergütungen und Zulagen wird eine Zulage von monatlich 100,— DM gezahlt.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 ist Teil der Grundvergütung im Sinne des § 21 Buchst. a TVK. Sie gehört zum Dienst Einkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester und ist gesamtversorgungsfähig.

#### § 4

(1) Die Vergütungen der Musiker mit festen Gehältern werden am 1. Januar 1985 um 3,2 v. H. erhöht.

(2) Neben den Vergütungen wird eine Zulage von monatlich 100,— DM gezahlt, wenn die Vergütung nach Absatz 1 auf nicht mehr als 4 820,— DM monatlich erhöht worden ist.

#### § 5

(1) Der Musiker, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240,— DM.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 ist es unschädlich, wenn der Musiker wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen der Monate Bezüge erhalten hat.

(4) Die Einmalzahlung gehört nicht zum Dienst Einkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester, sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet der Musiker vor dem 1. Januar 1985 aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

#### Protokollnotiz zu Absatz 1:

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 1. September 1984.

#### § 6

§ 2 und § 3 Abs. 2 des Zwölften Tarifvertrages vom 28. Juni 1983 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) treten am 1. Januar 1985 außer Kraft.

#### § 7

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

Köln, den 13. Dezember 1984

gez. Unterschriften

#### Anlage

#### Vergütungsordnung

(Monatliche Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen, Tarifklassen des Ortszuschlages) in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung

#### Vergütungsgruppe A

2 420,74 — 2 688,25 — 2 955,76 — 3 223,26 — 3 490,77 — 3 758,27 DM

Tätigkeitszulagen: 751,65 — 375,83 — 187,91 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

#### Fußnoten:

1. Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 259,70 DM und höchstens 649,31 DM.

2. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 311,65 DM gewähren.

3. Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1 um 20 v. H.

in der Stufe 2 um 10 v. H.

in der Stufe 3 um 5 v. H.

der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.

#### Vergütungsgruppe B

1 897,82 — 2 028,47 — 2 160,94 — 2 293,43 — 2 425,92 — 2 558,36 — 2 690,86 — 2 823,30 — 2 955,77 DM

Tätigkeitszulagen: 591,15 — 295,58 — 147,79 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

#### Fußnote:

Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 168,78 DM. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1 um 33,76 DM

in der Stufe 2 um 16,88 DM

in der Stufe 3 um 8,44 DM

**Vergütungsgruppe C**

1 801,88 — 1 921,97 — 2 054,44 — 2 186,91 — 2 319,39 — 2 451,86  
— 2 584,32 — 2 716,77 — 2 849,29 DM

Tätigkeitszulagen: 569,86 — 284,93 — 142,46 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

**Vergütungsgruppe D**

1 705,40 — 1 822,94 — 1 945,36 — 2 077,85 — 2 210,31 — 2 342,77  
— 2 475,23 — 2 607,70 — 2 740,18 DM

Tätigkeitszulagen: 548,04 — 274,02 — 137,01 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

228

1. **52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestell-  
tentarifvertrages**
2. **Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II**
3. **23. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Ar-  
beitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des  
Landes Hessen**
4. **Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine  
Zuwendung für Angestellte**
5. **Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine  
Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder  
— sämtlich vom 31. August 1984 —**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 17. Dezember 1984 (StAnz.  
1985 S. 6)

## I.

Zur Anwendung der Tarifverträge, die sämtlich am 1. Januar 1985  
in Kraft getreten sind, gebe ich folgende erläuternden Hinweise:

1. **Zum 52. Änderungstarifvertrag zum BAT**  
Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt,  
daß der Bezug einer Zeitrente wegen Berufs- oder Erwerbs-  
unfähigkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1985 nicht mehr  
zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 59 BAT  
führt; das Arbeitsverhältnis wird statt dessen — dies frei-  
lich mit allen Rechten und Pflichten, also in vollem Um-  
fange — zum Ruhen gebracht.  
Dies ist in § 1 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages durch  
Änderung des § 59 BAT geregelt; § 1 Nrn. 1 bis 3 des Ände-  
rungstarifvertrages enthalten Folgeänderungen.
  - 1.1 **Zu § 1 Nr. 1 (§ 41 Abs. 1 BAT)**  
Verstirbt der Angestellte, während sein Arbeitsverhältnis  
wegen Bezugs einer Zeitrente nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1  
Satz 5 BAT ruht, steht kein Sterbegeld nach § 41 BAT zu.  
Hatte der Angestellte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch  
auf Versorgungsrente, zahlt die Versorgungsanstalt des  
Bundes und der Länder (VBL) an die Hinterbliebenen Ster-  
begeld. § 58 der Satzung der VBL wird mit Wirkung vom  
1. Januar 1985 entsprechend geändert; die Änderung ist  
Bestandteil der 20. Satzungsänderung, die demnächst be-  
kanntgegeben wird.
  - 1.2 **Zu § 1 Nr. 2 und 3 (§§ 48, 51 BAT)**  
Nachdem das Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer  
Zeitrente nicht mehr endet, war eine Anpassung der ur-  
laubsrechtlichen Vorschriften erforderlich. Die Änderun-  
gen zielen im wesentlichen darauf ab, im Rahmen des recht-  
lich Möglichen die Folgerungen daraus zu ziehen, daß die  
den Inhalt des Arbeitsverhältnisses ausmachenden Rechte  
und Pflichten im Ruhenszeitraum — an den sich häufig die  
endgültige Auflösung des Arbeitsverhältnisses unmittelbar  
anschließt — aufgehoben sind.
    - 1.2.1 In § 48 Abs. 3 ist ausdrücklich bestimmt, daß sich die Dauer  
des Urlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs  
für jeden vollen Kalendermonat eines Ruhens des Arbeits-  
verhältnisses um ein Zwölftel vermindert. Diese Regelung  
wirkt sich in dem Urlaubsjahr aus, in dem das Ruhen  
eintritt oder endet, stellt die von den Tarifvertragsparteien  
gewollte Rechtslage, aber auch für Kalenderjahre klar,  
während deren gesamter Dauer das Arbeitsverhältnis ge-  
ruht hat. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß aus dem  
ruhenden Arbeitsverhältnis kein Urlaubsanspruch er-  
wächst.
    - 1.2.2 Die Ergänzung des § 48 Abs. 5 BAT (§ 1 Nr. 1 Buchst. b)  
betrifft den Fall, daß der Angestellte in dem Urlaubsjahr,  
in dem das Arbeitsverhältnis geruht hatte oder in dem der

Angestellte (außer unter den Voraussetzungen des § 48  
Abs. 3 Satz 2 BAT) ohne Bezüge beurlaubt gewesen war,  
wegen Bewilligung einer Dauerrente nach § 59 BAT oder  
wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 60 BAT aus dem  
Arbeitsverhältnis ausscheidet. Für diese Fälle gilt nach  
Satz 3 die Zwölftelung nach § 48 Abs. 5 Satz 1 BAT. Es ist  
dann also — jeweils ausgehend vom vollen Urlaubsan-  
spruch — sowohl die Zwölftelung nach § 48 Abs. 3 BAT als  
auch die nach § 48 Abs. 4 Satz 1 BAT vorzunehmen.

- 1.2.3 Durch die Ergänzung des § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3  
BAT (§ 1 Nr. 3) wird für die Urlaubsabgeltung der Eintitt  
des Ruhens des Arbeitsverhältnisses einer Beendigung we-  
gen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt. Ein zu  
diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllter Urlaubsanspruch ist  
abzugelten, soweit der Urlaub vor Beginn des Ruhens nicht  
mehr gewährt und genommen werden konnte.

1.3 **Zu § 1 Nr. 4 (§ 59 BAT)**

- 1.3.1 Die dem § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT angefügten Sätze 4  
und 5 (§ 1 Nr. 4 Buchst. a) begründen eine Ausnahme von  
der „tarifaufautomatischen“, durch den Bescheid des Renten-  
versicherungsträgers ausgelösten Beendigung des Arbeits-  
verhältnisses nach Satz 1 oder 3.

- 1.3.1.1 Nach Satz 4 endet das Arbeitsverhältnis nicht, wenn nach  
dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers dem Ange-  
stellten eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit  
auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO oder § 72 RKG) bewilligt  
worden ist. Das Arbeitsverhältnis kommt vielmehr nach  
Satz 5 zum Ruhen, bleibt also nur dem rechtlichen Bande  
nach bestehen. Das Ruhen des Arbeitsverhältnisses mit  
allen Rechten und Pflichten geht in seinen Wirkungen über  
diejenigen z. B. eines unbezahlten Sonderurlaubs nach § 50  
Abs. 2 BAT hinaus. Rechte und Pflichten aus dem Arbeits-  
verhältnis können für die Zeit des Ruhens nicht geltend  
gemacht werden, mit Ausnahme solcher Nebenpflichten,  
die auch im Falle des Arbeitsverhältnisses fortbestehen  
würden (z. B. die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 4  
BAT oder Ansprüche aus nachwirkender arbeitsrechtlicher  
Treue- und Fürsorgepflicht).

- 1.3.1.2 Das Arbeitsverhältnis ruht vom Beginn des Tages an, der  
auf den Tag folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis  
— wäre die Rente auf Dauer bewilligt worden — nach  
Satz 1 oder 3 geendet hätte. Das Ruhen endet mit Ablauf  
des Tages, mit dessen Ablauf die Zeitrente wegfällt, und  
zwar auch dann, wenn der ursprüngliche Bewilligungszeit-  
raum nachträglich — z. B. wegen Besserung des Gesund-  
heitszustandes — verkürzt worden ist. Wird in unmittelbarem  
Anschluß an den Ablauf des Bewilligungszeitraums die  
Rente weiterhin auf Zeit bewilligt, setzt sich das Ruhen  
fort. Es endet spätestens mit Ablauf des Tages, an dem das  
Arbeitsverhältnis (gleich aus welchem Grunde — z. B. we-  
gen Bewilligung einer Dauerrente, Auflösungsvertrages  
oder Kündigung) endet. Mit Ablauf des Ruhenszeitraums  
leben die Rechte und Pflichten in vollem Umfang wieder  
auf, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

- 1.3.1.3 Hat das Arbeitsverhältnis des Angestellten, der den Renten-  
antrag schuldhaft verzögert hatte, nach § 59 Abs. 1 Unter-  
abs. 2 BAT auf Grund Gutachtens des Amtsarztes geendet,  
verbleibt es dabei auch dann, wenn der ausgeschiedene  
Angestellte nachträglich einen Bescheid über die Bewilli-  
gung einer Zeitrente vorlegt.

- 1.3.2 Für die Fälle des § 59 Abs. 2 BAT gilt Abs. 1 Unterabs. 1  
Satz 4 und 5 entsprechend (§ 1 Nr. 4 Buchst. b), d. h. der  
dort jeweils für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses  
genannte Zeitpunkt ist bei Bezug einer Zeitrente für den  
Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

- 1.3.3 Nach der Protokollnotiz zu den Abs. 1 und 2 (§ 4 Nr. 4  
Buchst. e) gilt die Regelung des Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4  
und 5 entsprechend auch für den nicht in der gesetzlichen  
Rentenversicherung versicherten Angestellten, der von einer  
Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i. S. des  
§ 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit erhält und dessen  
Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach § 59 Abs. 1 Unter-  
abs. 2 bzw. Abs. 2 BAT durch Gutachten des Amtsarztes  
festgestellt worden ist. Maßgebend für den Beginn des Ru-  
hens des Arbeitsverhältnisses ist in diesen Fällen ebenfalls  
der ansonsten für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses  
vorgesehene Zeitpunkt.

- 1.3.4 Da die Änderungen des § 59 BAT am 1. Januar 1985 in  
Kraft getreten sind, gelten sie nicht für Angestellte, deren  
Arbeitsverhältnis nach § 59 BAT in der bis zum 31. Dezem-  
ber 1984 geltenden Fassung spätestens mit Ablauf des  
31. Dezember 1984 geendet hat.

- Es bestehen keine Bedenken, trotz des entbehrlich gewordenen und gestrichenen Satzes 2 des § 59 Abs. 5 BAT bei den Angestellten weiterhin den § 59 Abs. 5 (Sollanspruch auf Wiedereinstellung) entsprechend anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1985 wegen Bezugs einer Zeitrente ausgedient sind.
- 1.3.5** Bei der Anwendung des geänderten § 59 Abs. 4 BAT (§ 1 Nr. 4 Buchst. c) ist zu beachten, daß bei schwerbehinderten Angestellten, denen vor dem 1. Januar 1985 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit auf Zeit oder eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit bewilligt worden ist, das Arbeitsverhältnis zum Ruhen kommt, also nicht mehr endet, wenn die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht spätestens am 31. Dezember 1984 eingegangen ist.
- 1.4 Auswirkungen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses auf Vorschriften des BAT**  
Für die Anwendung anderer tarifvertraglicher Vorschriften hat das Ruhen des Arbeitsverhältnisses folgende Auswirkungen:
- 1.4.1 Beschäftigungszeit, Dienstzeit (§§ 19, 20 BAT)**  
Die bis zum Eintritt des Ruhens erreichte Beschäftigungszeit (§ 19 BAT) und damit auch die Dienstzeit (§ 20 BAT) bleiben erhalten; das Ruhen steht dem Ausscheiden i. S. des § 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT nicht gleich. Die Zeit des Ruhens wird jedoch auf die Beschäftigungszeit nicht angerechnet.
- 1.4.2 Bewährungszeit, Zeit einer Tätigkeit/Berufsausübung (§ 23 a BAT, Anlagen 1 a und 1 b zum BAT)**  
Eine Bewährungszeit nach § 23 a BAT wird durch das Ruhen des Arbeitsverhältnisses unterbrochen (§ 23 a Satz 2 Nr. 4 BAT). Entsprechendes gilt für Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung, in denen eine ununterbrochene Bewährung, Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert ist. Die Zeit des Ruhens wird auf eine geforderte ununterbrochene Bewährungszeit usw. nicht angerechnet.
- 1.4.3 Festsetzen der Grundvergütung (§ 27 BAT)**  
Das Aufrücken in den Lebensaltersstufen/Stufen der Grundvergütung ist für die Zeit des Ruhens gehemmt. Bei Wiederaufnahme der Arbeit nach Ablauf des Ruhenszeitraumes erhält der Angestellte die Grundvergütung daher nach der Lebensaltersstufe/Stufe, die vor Eintritt des Ruhens zuletzt maßgebend gewesen war, mindestens jedoch nach der Lebensaltersstufe/Stufe, die bei seiner Neueinstellung maßgebend wäre.
- 1.4.4 Auszahlung der Bezüge (§ 36 BAT)**  
Für die Anwendung des § 36 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 BAT steht der Eintritt des Ruhens der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich.
- 1.4.5 Krankenbezüge (§ 37 BAT)**  
Krankenbezüge stehen — wie auch sonstige Bezüge — für die Zeit des Ruhens nicht zu. Ist der Angestellte am Tage, an dem er die Arbeit wieder aufnehmen soll, arbeitsunfähig, rechnet die Krankenbezugsfrist des § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an, auch wenn die Arbeitsunfähigkeit noch während des Ruhenszeitraumes eingetreten war. Unberührt bleibt die Zahlung der Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT. Wird der Angestellte arbeitsunfähig, bevor er vier Wochen wieder gearbeitet hat, führen frühere Erkrankungen vor dem Ruhenszeitraum nicht zur Anwendung des § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT.
- 1.4.6 Jubiläumszuwendung (§ 39 BAT)**  
Eine für die Jubiläumszuwendung maßgebende Dienstzeit kann während des Ruhens nicht vollendet werden (vgl. 1.4.1). Das gilt auch bei Anwendung der Dienstjubiläumsvorordnung (§ 4 Nr. 6 JVO).
- 1.4.7 Beihilfen (§ 40 BAT i. V. m. der Hessischen Beihilfeverordnung)**  
Beihilfe stehen für die Zeit des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nicht zu.
- 1.4.8 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 46 BAT)**  
In der Zusatzversorgung bleibt die Pflichtversicherung des Angestellten im Ruhenszeitraum aufrechterhalten, der Angestellte ist also bei der VBL nicht abzumelden; Umlagen sind jedoch nicht zu entrichten. Während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Versorgungsrente nach Maßgabe der Satzung der VBL.
- 1.4.9 Urlaubsaufschlag (§ 47 Abs. 2 BAT)**  
Für die Berechnung des Aufschlags für die Zeit nach Ablauf des Ruhenszeitraums ist — wenn im gesamten vorangegangenen Kalenderjahr Bezüge nicht zugestanden haben — so zu verfahren, als wenn das Arbeitsverhältnis am Tage nach Ablauf des Ruhenszeitraums begonnen hätte (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT).
- 1.4.10 Übergangsgeld (§§ 62, 63 BAT)**  
Übergangsgeld kann nicht beim Eintritt des Ruhens, sondern erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden. Schließt eine zum Ausscheiden führende Rentenbewilligung unmittelbar an den Ruhenszeitraum an, steht Übergangsgeld wegen § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT nicht zu. Für die Anwendung des § 63 BAT bewirkt das Ruhen keine Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses; der Ruhenszeitraum rechnet bei der Bemessung des Übergangsgeldes ebensowenig mit, wie die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.
- 1.5 Zu § 1 Nr. 5 (§ 62 Abs. 2 BAT)**  
Durch den neuen Buchst. h des § 62 Abs. 2 BAT wird für alle Fälle, in denen die Anwartschaft auf Versorgungsrente von der VBL gewährt wird, obwohl das Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt des Versicherungsfalles beendet worden ist, der Anspruch auf Übergangsgeld ausgeschlossen (vgl. dazu § 37 Abs. 3 und 4 der VBL-Satzung i. d. F. der 19. Satzungsänderung — StAnz. 1984 S. 810 — sowie § 37 Abs. 4 a und 4 b VBL-Satzung i. d. F. der noch bekanntzugebenden 20. Satzungsänderung). Für den Bereich des Landes Hessen sind nur die Regelungen in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und d und in Abs. 4 Unterabs. 1 VBL-Satzung von Bedeutung.  
Das gleiche gilt, wenn dem vor Eintritt des Versicherungsfalles — also ohne Anspruch auf eine gesetzliche Rente — ausgeschiedenen Angestellten, z. B. auf Grund einer betrieblichen Versorgungsregelung, eine Versorgungsrente oder eine vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist. Derartige Regelungen gibt es für den Landesbereich nicht.
- 1.6 Zu § 1 Nrn. 6 bis 9 (Nr. 9 a SR 2 e I, Nr. 6 SR 2 h, Nr. 6 SR 2 n und Nr. 4 SR 2 x BAT)**  
Die Änderungen berücksichtigen die 19. Satzungsänderung der VBL und bestimmen, daß der Ausgleichsbetrag nach § 97 c oder 97 d der Satzung der VBL während des Zeitraums, für den Übergangsversorgung zusteht, nicht abgebaut wird. Für das Land Hessen ist nur die Änderung der SR 2 n (Angestellte im Aufsichtsdienst des Justizvollzugsdienstes) von Interesse. Die erforderlichen Berechnungen nimmt die VBL vor.
- 2. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II**  
Die wesentlichen, das Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Zeitrente betreffenden Änderungen des § 62 MTL II sowie die daraus sich ergebenden Folgeänderungen in weiteren Vorschriften des MTL II entsprechen den durch den 52. Änderungstarifvertrag geänderten korrespondierenden Vorschriften des BAT. Die Ausführungen in Nr. 1 gelten deshalb insoweit auch hinsichtlich dieser durch den Änderungstarifvertrag Nr. 40 geänderten Vorschriften des MTL II.
- 2.1 Zu § 1 Nr. 4 (§ 62 MTL II)**  
Durch die Änderungen auf Grund des § 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und cc (§ 62 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 und Unterabs. 2 MTL II) sowie auf Grund des § 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 62 Abs. 2 Satz 1 MTL II) sind die Regelungen für Arbeiter in § 62 MTL II den entsprechenden Regelungen für Angestellte in § 59 BAT angeglichen worden.
- 2.2 Bezüglich der Auswirkungen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses auf Vorschriften des MTL II gelten die Ausführungen in Nr. 1 sinngemäß.**
- 2.2.1 Beim Übergangsgeld gilt die Zeit des Ruhens für die Anwendung des § 66 Abs. 3 MTL II nicht als Unterbrechung; als Unterbrechung gilt nach dieser Vorschrift nur ein Zeitraum, in dem das Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat. Die Höhe des Übergangsgeldes bemisst sich gem. § 66 Abs. 1 MTL II nach der Beschäftigungszeit nach § 6 MTL II.**
- 2.3 Zu § 1 Nr. 5 (§ 65 Abs. 2 MTL II)**  
Für den neuen § 65 Abs. 2 Buchst. h MTL II gelten die Ausführungen in Nr. 1.5 entsprechend.
- 2.4 Zu § 1 Nr. 6 (Nr. 2 SR 2 m MTL II)**  
Die Ausführungen in Abschn. I Nr. 6 gelten entsprechend.

**3. Zum 23. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen**

Die persönliche Zulage nach § 6 Pkw-Fahrer-TV gilt als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt; sie gehört damit zu den nach § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV bzw. § 43 Abs. 1 Satz 4 VBL-Satzung der VBL gesondert mitzuteilenden Entgeltbestandteile.

**4. Zu den Änderungstarifverträgen Nr. 2 zu den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Angestellte bzw. für Arbeiter des Bundes und der Länder**

**4.1 Zu § 1 Nr. 1 (jeweils § 1 Abs. 2 Satz 2 der Zuwendungstarifverträge)**

Durch den neueingefügten Satz 2 im jeweiligen § 1 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge wird bestimmt, daß an den Angestellten/Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November zum Ruhen kommt, bei sonst gegebenen Voraussetzungen eine Teilzuwendung zu zahlen ist.

Für die Anwendung des jeweiligen § 1 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge steht also das Ruhen des Arbeitsverhältnisses der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich. Dies gilt, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt ist, auch für die Anwendung des jeweiligen § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 der Zuwendungstarifverträge. Bemessungsmonat für die Teilzuwendung ist also für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis im ganzen Monat September geruht hat, der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September noch nicht geruht hat.

**4.2 Zu § 1 Nr. 2 (jeweiliger § 4 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge)**

Nach dem ergänzten jeweiligen § 4 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge soll die Teilzuwendung bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

Wiesbaden, 19. Februar 1985

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 42 — P 2100 A — 606/P 2203 A — 123  
P 2208 A — 48/P 2028 A — 57

StAnz. 10/1985 S. 485

229

**Richtlinien für die polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs**

Bezug: Erlaß vom 4. Dezember 1973 (StAnz. S. 2290)

**1. Begriff und Ziel der Verkehrsüberwachung**

Verkehrsüberwachung ist eine Maßnahme zur Sicherung und Ordnung des Straßenverkehrs; sie gehört zu den Hauptaufgaben der Vollzugspolizei. Zur Verkehrsüberwachung gehört die

- Beobachtung des Verkehrs,
- Abwehr von Gefahren, die vom Verkehr ausgehen oder den Verkehrsteilnehmern drohen,
- Verhinderung oder Beseitigung von Verkehrsstörungen,
- Verfolgung von Verkehrsverstößen.

Ziele der Verkehrsüberwachung sind die

- Verhütung von Verkehrsunfällen,
- Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs,
- Minderung verkehrsbedingter Umweltbeeinflussung.

**2. Prioritäten und Schwerpunkte**

Eine lückenlose Verkehrsüberwachung ist weder möglich noch wünschenswert. Die Verkehrsüberwachung ist deshalb nach Art, Umfang, Ort und Zeit auf das Erreichen der Ziele gem. Nr. 1 auszurichten. Aus den Zielen ergibt sich grundsätzlich die Priorität bei der Verkehrsüberwachung.

**2.1 Verhütung von Verkehrsunfällen**

Die Verkehrsüberwachung richtet sich auf die Verhütung von Verkehrsunfällen aller Art. Es sind jedoch insbesondere Maßnahmen gegen die Hauptunfallursachen zu ergreifen. Daraus ergibt sich, daß vordringlich der fließende Verkehr zu überwachen ist und zwar insbesondere dort, wo sich vermehrt Unfälle ereignet haben (Unfallhäufungspunkte) oder auf Grund der örtlichen Gegebenheiten — wie z. B.

Fußgängerüberwege, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Baustellen — eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Unfällen besteht (Unfallgefahrenpunkte). Neben den örtlichen Schwerpunkten sind vor allem auch zeitliche Schwerpunkte zu bilden. Für eine zielgerichtete Verkehrsüberwachung ist die ständige Auswertung der Unfalltypensteckkarte und der Unterlagen für die örtliche Unfalluntersuchung unerlässlich.

**2.2 Verhütung von Behinderungen**

Behinderungen können sich vor allem durch verbotswidrig haltende oder parkende Fahrzeuge ergeben. In diesen Fällen sind vordringlich Maßnahmen zu ergreifen, wenn

- der Verkehrsfluß beeinträchtigt wird,
- das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen und anderen Sonderwegen, auf Sonderfahrstreifen oder Abstellflächen, die für andere Kraftfahrzeuge bestimmt sind (z. B. Behindertenparkplätze, Haltestellen, Taxenstände, Ladezonen) zu konkreten Behinderungen führt.

**2.3 Verhütung von Belästigungen**

Belästigungen können sich vor allem durch Lärm und Abgase ergeben.

**3. Aufgabenzuweisung**

Verkehrsüberwachung ist grundsätzlich Aufgabe der Schutzpolizei.

Alle Beamten haben unfallträchtige Verkehrsverstöße zu verfolgen, soweit nicht dringendere Aufgaben zu erfüllen sind.

Die Dienststellen legen Schwerpunkte der Überwachung fest und regeln den Einsatz durch Streifen- und Kontrollpläne sowie besondere Aufträge.

Die Regierungspräsidenten ordnen erforderlichenfalls überregionale Verkehrsüberwachungsmaßnahmen an. Sie koordinieren den Einsatz und erstellen Rahmenpläne, falls sich hierfür eine Notwendigkeit zeigt.

**4. Durchführung der Verkehrsüberwachung**

**4.1 Opportunitätsgrundsatz**

Nicht jede festgestellte Verkehrsordnungswidrigkeit muß verfolgt werden. Die Polizei kann sich daher bei ihren Maßnahmen stets an den Zielen und Prioritäten der Verkehrsüberwachung orientieren.

Werden mehrere rechtlich und tatsächlich gleiche Verstöße verschiedener Betroffener festgestellt (z. B. mehrere Kfz, die trotz Überholverbots überholen), so kann die Verfolgung auf einen Teil der Verstöße beschränkt werden, wenn die Verfolgung aller Verstöße nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. In solchen Fällen entscheidet die Polizei unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Verstöße sie verfolgt.

**4.2 Umfang der Verkehrsüberwachung**

Die Verkehrsüberwachung erstreckt sich auf

- die Verkehrsteilnehmer (insbesondere Verhalten, Fahrerlaubnis und Verkehrstüchtigkeit)
- die Verkehrsmittel (Zulassung, Ausrüstung, Zustand und Beladung),
- den Verkehrsraum.

**4.2.1 Verkehrsteilnehmer**

Schwerpunkt der gesamten Verkehrsüberwachung ist die Überwachung des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer, da Verkehrsunfälle ganz überwiegend auf das Nichtbeachten der wichtigsten Verkehrsregeln zurückzuführen sind. Zur Erzielung einer nachhaltigen verkehrserzieherischen Wirkung ist möglichst an Ort und Stelle einzuschreiten. Beim Einschreiten ist auf eine sachliche Gesprächsführung besonderer Wert zu legen; überhebliches und kleinliches Verhalten ist zu unterlassen.

Kraftfahrzeugführer sind vor allem hinsichtlich der Fahrerlaubnis und der Verkehrstüchtigkeit zu überprüfen.

Bei der Überwachung der Verkehrsteilnehmer sind besonders folgende Erlasse zu beachten:

1. Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen, Erlaß vom 15. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 2)
2. Ausstellung von Bescheinigungen bei in Verlust geratenen oder nicht verfügbaren Ausweispapieren für Kraftfahrzeuge, Erlaß vom 26. März 1976 (StAnz. S. 674)
3. Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Erlaß vom 27. September 1977 (StAnz. S. 1963)

4. Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, Erlaß vom 3. Oktober 1980 (StAnz. S. 1931)
5. Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr; hier: Aufgaben der Vollzugspolizei, Erlaß vom 10. April 1981 (StAnz. S. 1051)
6. Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung; hier: Personen ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Geltungsbereich des OWiG und der StPO, Erlaß vom 25. Mai 1981 (StAnz. S. 1398)
7. Befugnisse der deutschen Polizei nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und der Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen, Erlaß vom 13. Januar 1982 (StAnz. S. 224)
8. Immunität und Immunität der Abgeordneten, Erlaß vom 3. März 1983 (StAnz. S. 722)

#### 4.2.2 Verkehrsmittel

Die Überwachung der Verkehrsmittel dient hauptsächlich der Überprüfung der ordnungsgemäßen Zulassung, des verkehrssicheren Zustands und der vorschriftsmäßigen Beladung.

Bei der Überwachung sind insbesondere folgende Erlasse zu beachten:

1. Überwachung der Beförderung radioaktiver Stoffe, Erlaß vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 851)
2. Polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Fahrzeugmängel, Erlaß vom 20. Dezember 1977 (StAnz. 1980 S. 34)

#### 4.2.3 Verkehrsraum

Die Überwachung des Verkehrsraums (Fahrbahn, Straßenebengelande, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Fahrbahnmarkierungen) dient vor allem dem Erkennen von Umständen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Bei Gefahr im Verzuge trifft die Polizei gemäß § 44 Abs. 2 StVO die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen; ansonsten ist unverzüglich die zuständige Behörde zu verständigen.

Bei der Überwachung des Verkehrsraums sind insbesondere folgende Richtlinien zu beachten:

1. Richtlinien über die Erfassung, Auswertung und Weiterleitung von Meldungen für den Verkehrsfunk (— Verkehrsfunkrichtlinien —), Erlaß vom 2. Dezember 1976 (StAnz. S. 2220)
2. Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) — Ausgabe 1980, VkB. 1980 S. 276 i. V. m. Polizei-Mitteilungen Nr. 6/1980

#### 4.3 Mittel und Methoden der Verkehrsüberwachung

Mittel und Methoden der Verkehrsüberwachung sind jeweils der Eigenart des Verstoßes anzupassen.

Grundsätzlich erfolgt der Einsatz durch Polizeibeamte in Uniform und mit Standard-Funkstreifenwagen. Zur Feststellung schwerwiegender, besonders unfallträchtiger sowie grob verkehrswidriger und rücksichtslos begangener Verkehrsverstöße sind auch Zivil-Funkstreifenwagen und ggf. Polizeibeamte in bürgerlicher Kleidung einzusetzen.

Insbesondere in Ballungszentren und bei Verkehrsverdichtungen kommt dem Einsatz von Funkstreifenrädern besondere Bedeutung zu.

Verkehrsüberwachungsgeräte sind grundsätzlich mit Fototeil einzusetzen. Fertigt das Fototeil Heckaufnahmen an, sind zusätzlich Frontfotogeräte einzusetzen, sofern solche zur Verfügung stehen und die Verkehrsteilnehmer nicht unmittelbar nach dem Verstoß angehalten werden. Ist zur Anfertigung von Lichtbildern die Verwendung von Elektronenblitzanlagen erforderlich, sind bei Frontfotoaufnahmen stets, bei Heckaufnahmen tunlichst die von mir zugelassenen lichtdämpfenden Filter zu verwenden.

Besondere Regelungen der Methoden zur Verkehrsüberwachung mit und ohne technischem Gerät erfolgten durch die nachstehenden Erlasse:

1. Polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Einsatz der Verkehrsradargeräte zur Geschwindigkeitsüberwachung, Erlaß vom 27. November 1975 (StAnz. S. 2240), 14. Mai 1979 (StAnz. S. 1165)
2. Polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen

anhand von Schaublättern von Kontrollgeräten, Erlaß vom 11. September 1979 (StAnz. S. 1940)

3. Polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Standkontrollen, Erlaß vom 4. April 1980 (StAnz. S. 1462)

#### 5. Verfahren

##### 5.1 Sonderrechte

Verkehrsüberwachung ist eine hoheitliche Aufgabe. Die Polizei ist daher zu ihrer Durchführung von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) befreit, wenn und soweit das zur Erfüllung dieser Aufgabe dringend geboten ist (§ 35 Abs. 1 StVO). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist gebührend zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 8 StVO).

##### 5.2 Anhalten

Verkehrsteilnehmer dürfen im Rahmen der Verkehrsüberwachung nur zur Durchführung von Verkehrskontrollen oder nach Verkehrsverstößen zur Einleitung von Ahndungsmaßnahmen angehalten werden. Rechtsgrundlagen zum Anhalten sind

— zu Verkehrskontrollen § 36 Abs. 5 StVO,

— nach Verkehrsverstößen § 163 b Abs. 1 StPO, bei Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 46 OWiG.

Haltzeichen sind so rechtzeitig und deutlich zu geben, daß der Verkehrsteilnehmer gefahrlos anhalten kann. Beim Anhalten aus Zivil-Funkstreifenwagen durch Beamte in bürgerlicher Kleidung muß verstärkt mit der Nichtbeachtung von Haltzeichen gerechnet werden, da bei den Verkehrsteilnehmern Zweifel aufkommen können, ob sie es mit Polizeibeamten zu tun haben.

Versuchen Verkehrsteilnehmer sich der Kontrolle durch Flucht zu entziehen, sind Verfolgungsfahrten abzubrechen, wenn Unbeteiligte durch die Verfolgung mit Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Bei Verfolgungsfahrten mit Zivil-Funkstreifenwagen ist grundsätzlich ein Standard-Funkstreifenwagen zur Unterstützung anzufordern.

Angehaltene Fahrzeuge sind möglichst außerhalb des fließenden Verkehrs abzustellen.

Dem Angehaltenen ist zunächst der Grund des Anhaltens mitzuteilen (Verkehrskontrolle oder begangener Verkehrsverstoß), bevor die Aushändigung der zu prüfenden Ausweise und Papiere erbeten wird.

#### 6. Öffentlichkeitsarbeit

Die präventive Wirkung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen kann durch gezielte Zusammenarbeit insbesondere mit der örtlichen Presse verbessert werden. Soweit es zweckmäßig erscheint, können bevorstehende Maßnahmen ohne Angabe von Einzelheiten über Ort und Zeit angekündigt werden. Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, daß nicht nur Ergebnis, sondern auch Grund und Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme herausgestellt werden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Mitteilungen an die Publikationsorgane weise ich auf den Erlaß vom 11. September 1979 (StAnz. S. 1939), geändert durch Erlaß vom 22. September 1982 (StAnz. S. 1766), hin.

#### 7. Schlußvorschriften

- 7.1 Die Richtlinien vom 4. Dezember 1973 sind durch Zeitablauf außer Kraft getreten.

- 7.2 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 18. Februar 1985

Der Hessische Minister des Innern

III A 23 — 66 k 10.01

— Gült.-Verz. 31001 —

StAnz. 10/1985 S. 487

230

#### Ausländerrecht;

hier: Ausnahmekatalog für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 23. November 1973 die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eingestellt (Anwerbestopp), nachdem es sich gezeigt hat, daß der Bedarf an Arbeitskräften in der Regel durch deutsche Arbeitnehmer, bereits im Bundesgebiet lebende ausländische Arbeitnehmer

- und deren Familienangehörige sowie durch arbeitssuchende Staatsangehörige der EG-Staaten gedeckt werden kann. Der Anwerbestopp besteht unverändert fort.
- 1.2 Bei Vorliegen der sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen können für die im nachstehenden Katalog aufgeführten Fallgruppen Ausnahmen zugelassen werden. Für das Sichtvermerkverfahren finden die Bestimmungen der Abschn. A und B zu § 21 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) und der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes Anwendung.
- 1.3 Soweit erforderlich, sollen Nebenbestimmungen zur Aufenthaltserlaubnis verfügt werden, die sicherstellen, daß der Aufenthalt auf den erlaubten Aufenthaltzweck beschränkt bleibt (Nrn. 12 und 13 zu § 7 AuslVwV). Für Einzelfälle wird auf Nr. 19 zu § 21 AuslVwV hingewiesen.
- 2. Berufsgruppen**
- 2.1 **Wissenschaftler und Ingenieure**, an deren Beschäftigung wegen ihrer besonderen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht.
- 2.2 **Leitende Angestellte und Spezialisten** von im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen mit Hauptsitz in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, für eine Tätigkeit in diesem Unternehmen.  
— Als Spezialisten werden nur Arbeitnehmer angesehen, die nicht nur über eine Qualifikation wie vergleichbare deutsche Facharbeiter, sondern darüber hinaus über besondere, insbesondere unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen.
- 2.3 Personen, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zur **Einführung in die Geschäftspraxis oder Arbeitsweise des deutschen Geschäftspartners** von diesem vorübergehend, längstens bis zu einem Jahr, beschäftigt werden.
- 2.4 Personen, die zur beruflichen Qualifikation im Rahmen von **Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen** oder zur Abwicklung solcher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden (z. B. Trainees, Abnahmeingenieure).
- 2.5 **Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte**, denen die erforderliche berufsrechtliche Erlaubnis neben der Arbeitserlaubnis in Aussicht gestellt worden ist oder die diese Erlaubnisse besitzen.
- 2.6 **Lehrkräfte** zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen unter deutscher Schulaufsicht oder außerhalb solcher Schulen unter Aufsicht des jeweils zuständigen Generalkonsulats.
- 2.7 Personen, die ausschließlich in der **Seelsorge** oder in der **Sozialarbeit** für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien tätig werden.  
— Islamische Vorbeter (Imams) haben ihre fachliche Eignung durch einen anerkannten Ausbildungsgang nachzuweisen. Dazu müssen Imams aus der Türkei den Sichtvermerkisantrag über das Türkische Amt für Religionsangelegenheiten stellen, welches ihnen die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht und zur Abhaltung von Gottesdiensten bescheinigt. In jedem Einzelfall ist außerdem zu prüfen, ob ein örtliches Bedürfnis für die Beschäftigung besteht.
- 2.8 **Ordensschwestern**, die im Pflegedienst oder in der Sozialarbeit tätig werden, wenn ihre Einstellung auf der Grundlage eines Ordensgestellungsvertrages (beide Vertragsparteien sind Ordensinstitutionen) erfolgt.
- 2.9 **Künstler und Artisten** sowie deren mitbeschäftigtes Hilfspersonal  
— Ein besonderes künstlerisches oder artistisches Niveau der Darbietungen ist wegen der damit verbundenen Beurteilungsschwierigkeiten nicht zu verlangen. Bei Künstlern soll in Zweifelsfällen von der Auslandsvertretung der Nachweis längerer Berufserfahrung sowie die Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen verlangt werden. Nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallen die Tätigkeiten von Diskjockeys, Stripteasetänzerinnen und Beschäftigten in sog. „Peep-Shows“ u. ä. Darbietungen.
- 2.10 **Berufssportler und -trainer**, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen vorgesehen ist, sofern der zuständige Sportverband ihre sportliche Qualifikation bzw. ihre fachliche Eignung als Trainer bestätigt.  
— Sie müssen in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt von den Bezügen zu bestreiten, die ihnen der jeweilige Verein bezahlt; eine zusätzliche Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt.
- 2.11 **Spezialitätenköche** für Spezialitätenrestaurants bis zur Höchstdauer von drei Jahren  
— Voraussetzung für die Qualifikation eines Spezialitätenkochs ist der erfolgreiche Abschluß einer dreijährigen Kochausbildung mit Abschlußprüfung oder in Anlehnung an § 40 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes der Nachweis einer mindestens sechsjährigen Tätigkeit als Koch (ggf. unter Anrechnung von einschlägigen Ausbildungszeiten).
- 2.12 **Arbeitnehmer**, denen auf der Grundlage eines **Werkvertrages** die Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert worden ist, bis zur Vollendung des Werkes, in der Regel jedoch höchstens für die Dauer von zwei Jahren  
— Nach Herstellung des Werkes kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn der Arbeitnehmer auf der Grundlage eines anderen Werkvertrages im Bundesgebiet tätig werden soll und die Gesamtaufenthaltsdauer zwei Jahre nicht übersteigt.
- 2.13 **Absolventen von deutschen oder ausländischen Hoch- und Fachhochschulen**, die an Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten oder Universitätskliniken überwiegend zum Zwecke ihrer **Fort- und Weiterbildung** beschäftigt werden (für Ärzte, Zahn- und Tierärzte gilt Nr. 2.5).
- 2.14 **Absolventen von deutschen Hoch- und Fachhochschulen**, die im Anschluß an ihre Ausbildung eine praktische Tätigkeit von längstens einem Jahr zur Vertiefung der erworbenen Kenntnisse im Rahmen eines fachbezogenen Praktikums nach Plan ableisten.
- 2.15 **Aus- und Fortzubildende**, die im Rahmen eines anerkannten Lehr- und Ausbildungsplans tätig werden sollen und hierüber entsprechende Nachweise vorlegen.  
— Die Mindestdauer der Ausbildung sollte (regelmäßig) nicht überschritten werden. Ein Wechsel des Ausbildungsplatzes ist zulässig, wenn die notwendigen praktischen Kenntnisse bei der Ausbildungsfirma nicht oder nur unzureichend erworben werden können und der Nachweis hierüber (z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) erbracht wird.  
Für Personen, die keine Hochschul- oder Fachhochschulreife besitzen, gilt diese Regelung nur, wenn ein besonders deutsches Interesse an der Ausbildung besteht. Sie gilt nicht für Personen, die eine Ausbildung in einem medizinischen Heilhilfsberuf anstreben.
- 2.16 **Fach- und Führungskräfte** (Regierungspraktikanten), die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, für die Dauer des Stipendiums.
- 2.17 **Gastarbeitnehmer** zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bis zur Dauer von höchstens 18 Monaten auf Grund der Abkommen über den Gastarbeitneraustausch mit Zulassungsbescheinigung der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Frankfurt am Main.
- 2.18 **Au pair-Beschäftigte** für einen Aufenthalt von höchstens einem Jahr in Familien, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird.
- 2.19 **Schüler** weiterführender Schulen und **Studierende** von Hoch- und Fachhochschulen des Auslands zur Aufnahme einer **Ferienarbeit** während der Schul- oder Semesterferien.
- 3. Weitere Ausnahmen**  
In Einzelfällen können die Regierungspräsidenten in Anlehnung an den Ausnahmekatalog weitere Ausnahmen zulassen (z. B. wenn ein unabweisbares, regionales, wirtschafts- oder arbeitsmarktpolitisches deutsches Interesse besteht). Bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ist Voraussetzung, daß die Erlaubnis vorliegt oder in Aussicht gestellt ist.
- 4. Regionale Ausnahmen**  
Auf Staatsangehörige der europäischen Staaten Andorra, Finnland, Island, Liechtenstein, Malta, Monaco, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden, Schweiz und Zypern sowie der außereuropäischen Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und USA findet der Ausnahmekatalog (Nrn. 2 und 3) keine Anwendung. Staatsangehörigen der genannten Staaten kann vielmehr generell eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme erteilt werden. Bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ist jedoch Voraussetzung, daß die Erlaubnis vorliegt oder in Aussicht gestellt ist. Dies gilt auch für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, soweit und solange für sie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer noch nicht besteht.

**5. Befristung der Aufenthaltserlaubnis**

- 5.1 Soweit in den Ausnahmetatbeständen eine bestimmte Höchstdauer für den Aufenthalt festgelegt ist, soll diese grundsätzlich nicht überschritten werden (Nrn. 2.3, 2.11, 2.12, 2.14, 2.17, 2.18). Über Ausnahmen entscheiden die Regierungspräsidenten.
- 5.2 Wird der Aufenthalt aus einem in der Person des Ausländers liegenden Grund oder zur Durchführung eines bestimmten Auftrages erlaubt, so ist er auf den hierfür erforderlichen Zeitraum zu beschränken (Nrn. 2.4, 2.5, 2.6, 2.13, 2.15, 2.16, 2.19).
- 5.3 Eine Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status ist grundsätzlich ausgeschlossen.

**6. Familiennachzug**

Ich verweise auf Abschn. VI des Erlasses vom 13. Juli 1984 (StAnz. S. 1486). Für die Fälle der Nr. 3 gilt Abschn. VI a. a. O. entsprechend.

**7. Sonder- und Übergangsregelungen**

- 7.1 Wie bisher können **ehemalige Deutsche** mit ihren Ehegatten und minderjährigen Kindern, ferner im Wege des D 1-Verfahrens **Volksdeutsche** und ihre Familienangehörigen auch zur Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.
- 7.2 Ausländern, die **nach Ableistung** des gesetzlich vorgeschriebenen **Wehrdienstes** im Heimatland und vorausgehendem rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind, kann zwecks Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ein Sichtvermerk erteilt werden, wenn sie
- zu einer Beschäftigung bei ihrem früheren Arbeitgeber oder
  - zu ihrem Ehegatten, ihren Eltern oder ihren minderjährigen unverheirateten Kindern mit rechtmäßigem Wohnsitz im Bundesgebiet
- zurückkehren.

In diesen Fällen ist der erforderliche Antrag auf Erteilung des Sichtvermerks **unverzüglich** nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen.

- 7.3 Die Einreise und der Aufenthalt von **Grenzarbeitnehmern** aus Drittstaaten zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ist künftig ausgeschlossen. Für Grenzarbeitnehmer, die in dieser Eigenschaft eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen, gilt folgendes:
- Die Aufenthaltsdauer kann grundsätzlich nur verlängert werden, wenn die unselbständige Beschäftigung innerhalb einer 50-km-Zone entlang der Grenze mit dem Wohnsitzstaat ausgeübt wird und der Arbeitnehmer regelmäßig täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich, an seinen Wohnsitz im Ausland zurückkehrt.

**8. Aufhebung von Erlassen**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Erlaß vom 8. Dezember 1965 — III A 3 — 23 d — VS-NfD — Tgb. Nr. 52/65 (n. v.)
- Erlaß vom 28. April 1966 — III A 3 — 23 d — Tgb. Nr. 82/66 (n. v.)
- Erlaß vom 19. Februar 1979 — III A 51 — 23 d (n. v.)
- Erlaß vom 12. Dezember 1980 — III A 51 — 23 d (n. v.)
- Erlaß vom 4. März 1981 — III A 51 — 23 d (n. v.)
- Erlaß vom 17. September 1981 — III A 51 — 23 d (n. v.)

Wiesbaden, 26. Februar 1985

Der Hessische Minister des Innern  
III A 51 — 23 d

StAnz. 10/1985 S. 488

231

**Örtliche Zuständigkeit der Landräte und der Polizeipräsidenten als Vollzupolizeibehörden;**

hier: Änderungen bei dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises sowie den Polizeipräsidenten in Darmstadt und Wiesbaden

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Mai 1982 (StAnz. S. 1044, 1428), geändert durch Erlaß vom 27. Juli 1984 (StAnz. S. 1534)

**1. Änderungen bei dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises (Nr. 18 des Bezugserrlasses)**

Die bisher schutzpolizeilich unmittelbar durch das Polizeikommissariat betreute Gemeinde Ringgau wird dem Dienstbezirk der Polizeistation Sontra zugewiesen.

In Nr. 18 meines Bezugserrlasses ist deshalb die Gemeinde Ringgau bei dem Polizeikommissariat zu streichen und statt dessen bei der Polizeistation Sontra einzusetzen.

**2. Änderungen bei dem Polizeipräsidenten in Darmstadt (Nr. 7 des Bezugserrlasses)**

- 2.1 Wegen der Verlegung des 2. Polizeireviers (Julius-Reiber-Straße) in die Landwehrstraße erhält diese Außenstelle folgende neue Bezeichnung:

„Der Polizeipräsident in Darmstadt  
— 2. Polizeirevier (Landwehrstraße) —“

- 2.2 Die Stadt Reinheim wird aus dem Dienstbezirk der Polizeistation Dieburg ausgegliedert und in den Dienstbezirk der Polizeistation Ober-Ramstadt eingegliedert.

- 2.3 Im Stadtteil Kranichstein der Stadt Darmstadt wird die Dienstbezirksgrenze zwischen dem 1. Polizeirevier (Schloß) und dem 3. Polizeirevier (Arheilgen) wie folgt neu festgesetzt (das in Klammer bezeichnete Polizeirevier ist noch für diese Straße zuständig):

- Bahndamm (3. PR) von der Maulbeerallee bis Jägertorstraße,
- Parkstraße (1. PR),
- Matratzenweg (1. PR),
- Kranichsteiner Straße (1. PR) in nordöstlicher Richtung und weiterer Grenzverlauf wie bisher.

**3. Änderungen bei dem Polizeipräsidenten in Wiesbaden (Nr. 10 des Bezugserrlasses)**

- 3.1 Durch die Verlegung des 4. Polizeireviers (Stiftstraße) nach Bierstadt erhält diese Außenstelle folgende neue Bezeichnung:

„Der Polizeipräsident in Wiesbaden  
— 4. Polizeirevier (Bierstadt) —“

- 3.2 Aus dem Dienstbezirk des 6. Polizeireviers (Kastel) wird das südlich der Autobahn A 66 liegende, wie folgt abgegrenzte Gebiet des Stadtteils Erbenheim der Stadt Wiesbaden ausgegliedert und in den Dienstbezirk des 4. Polizeireviers (Bierstadt) eingegliedert (das in Klammer bezeichnete Polizeirevier ist noch für diese Straße zuständig):

- Berliner Straße/Boelckestraße ab Unterführung der A 66 in südlicher Richtung (6. PR),
- Feldweg südlich des Erbenheimer Friedhofs (4. PR) in östlicher Richtung,
- Bahndamm (4. PR) in südlicher Richtung,
- Einzäunung Air Base (nördliche Seite) bis Feldwegabzweig und diesen (4. PR) bis zur Anschlußstelle Wiesbaden-Nordenstadt der A 66.

**4. Schlußvorschriften**

- 4.1 Die örtlich zuständigen Personalräte und der Hauptpersonalrat der Polizei haben bei diesem Erlaß mitgewirkt.
- 4.2 Die Nrn. 2.1 und 3.1 treten rückwirkend zum Tage der Verlegung in Kraft.
- 4.3 Die Nrn. 1, 2.2, 2.3 und 3.2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 18. Februar 1985

Der Hessische Minister des Innern  
III A 62 — 21 a 02  
— Gült.-Verz. 3100 —

StAnz. 10/1985 S. 490

232

## DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

**Ausführung des Teilhaushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985****A. Allgemeines**

1. Das Gesetz über die Feststellung eines Teilhaushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985 (Vorschaltgesetz 1985) vom 1. Februar 1985 ist verkündet worden (GVBl. I S. 30).
2. Die Haushaltsführung des Landes richtet sich mit Wirkung vom 1. Januar 1985 nach den Bestimmungen des Vorschaltgesetzes 1985 und dem dazugehörigen Teilhaushaltsplan. Im übrigen ist weiterhin nach den Vorschriften der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung des Art. 140 der Verfassung des Landes Hessen und den §§ 18 Abs. 3 sowie 45 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zu verfahren. Ich verweise hierzu auf mein Rundschreiben vom 18. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 8).
3. Beim Vollzug des Teilhaushaltsplans sind insbesondere die Bestimmungen der LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten.
4. Nach VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO haben die Empfänger dieses Rundschreibens je einen beglaubigten Abdruck und weitere Abdrucke des Teilhaushaltsplans erhalten. Unter Bezug auf VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO bitte ich die obersten Landesbehörden, die Haushaltsmittel, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, sofort den zuständigen nachgeordneten Dienststellen zuzuweisen.

**B. Zu den Bestimmungen des Vorschaltgesetzes****1. Zu § 2**

Auf meinen Schnellbrief vom 5. Februar 1985 — H 1000/1985 — III A 5 — (n. v.) wird hingewiesen. Ich beabsichtige, dem Kabinett kurzfristig eine Vorlage zur Schaffung der im Teilhaushaltsplan vorgesehenen Ausbildungsplätze im Bereich der Landesverwaltung zu unterbreiten.

**2. Zu § 3 Abs. 2**

Die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Einwilligung des Ministers der Finanzen für die Annahme und Verausgabung der Mittel des Bundes und Dritter sowie die Verausgabung der zur Gegenfinanzierung benötigten Landesmittel wird hiermit generell erteilt, soweit sich die Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplanentwurf 1985, einschließlich der Ergänzungsvorlage vom 29. Oktober 1984, vorgesehenen Ansätze halten.

Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsermächtigungen.

**C. Wirtschaftsführung****1. Allgemeines**

1.1 Durch die im Vorschaltgesetz und im Teilhaushaltsplan vorgesehenen Maßnahmen soll ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden. Dieses Ziel läßt sich nur erreichen, wenn eine schnelle Umsetzung dieser Maßnahmen angestrebt wird. Ich bitte daher, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für eine unverzügliche Auftragsvergabe und eine beschleunigte Erteilung von Bewilligungsbescheiden zu sorgen.

1.2 Ich bitte, mir jeweils bis zum 10. eines Monats, erstmals zum 10. April 1985, titelweise mitzuteilen, in welchem Umfang bis zum Ende des jeweiligen Vormonats die nach § 3 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes verfügbaren Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen worden sind.

**2. Betriebsmittel**

Die Betriebsmittelbewirtschaftung richtet sich nach den VV zu § 43 LHO.

Wiesbaden, 15. Februar 1985

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 1000/1985 — III A 1  
StAnz. 10/1985 S. 491

233

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

**Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Gießen vom 22. Februar 1985**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen die Nutzungsentgelte für Wohnheimplätze des Studentenwerks Gießen im Wohnheim Grünberger Straße 196 und 198 wie folgt fest:

1. 69 Wohnheimplätze in Einzelappartements auf monatlich je 140,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 90,— DM,
2. 6 Wohnheimplätze in Doppelappartements auf monatlich je 140,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 90,— DM,
3. 4 Wohnheimplätze in den Maisonetten Nr. 258 und Nr. 305 auf monatlich je 130,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 90,— DM,
4. 4 Wohnheimplätze in den Maisonetten Nr. 261 und Nr. 313 auf monatlich je 140,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 90,— DM,
5. 14 Wohnheimplätze in den Maisonetten Nr. 251, 259, 309, 316, 319, 254 und 308 auf monatlich je 145,— DM Mietfestwert

zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 90,— DM,

6. 6 Wohnheimplätze in den Maisonetten Nr. 312, 320 und 253 auf monatlich je 155,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 90,— DM,
7. 2 Wohnheimplätze in der Maisonette Nr. 301 auf monatlich je 187,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 90,— DM und
8. 3 Wohnheimplätze in der Maisonette Nr. 304 auf monatlich je 140,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 90,— DM.

Über die Vorauszahlungen der Betriebskosten hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Gießen jährlich abzurechnen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. Februar 1985

Der Hessische Kultusminister  
gez. Schneider

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
gez. Dr. Rüdiger  
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 10/1985 S. 491

234

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

**Bekanntmachung über das Vorhaben der Firmen HOBEG mbH und NUKEM GmbH, 6450 Hanau-Wolfgang, eine Brennelementfabrik HOBEG zu errichten und zu betreiben**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) vom 8. April 1982 (BGBl. I S. 412) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Firmen HOBEG mbH und NUKEM GmbH, 6450 Hanau-Wolfgang, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Atomgesetz i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), für die Errichtung und den Betrieb einer Brennelementfabrik HOBEG in Hanau, Gemarkung Wolfgang, Rodenbacher Chaussee 6, Flur 1, Flurstücke 37/14 u. a., gestellt haben.

Der Antrag und die in § 6 Abs. 1 AtVfV bezeichneten Unterlagen liegen in der Zeit vom 21. März 1985 bis einschließlich 20. Mai 1985

a) beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und

b) beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14—18, Stadtplanungsamt, 3. OG, Zimmer 336, 6450 Hanau,

jeweils während der Dienststunden zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind gemäß § 7 Abs. 1 AtVfV innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Stellen zu erheben.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben wird ein Erörterungstermin stattfinden. Zeit und Ort des Erörterungstermins werden in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekanntgemacht werden. In dem Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 AtVfV wird die Entscheidung über die Anträge der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt werden. Sollten mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, werden diese Zustellungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 AtVfV durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wiesbaden, 25. Februar 1985

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
IV a 12 — 99.1.4.2.1.6.1

StAnz. 10/1985 S. 492

235

**Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma Reaktor-Brennelement Union GmbH (RBU) 6450 Hanau-Wolfgang, eine Brennelementfabrik RBU-Werk 1 zu errichten und zu betreiben**

Bezug: Bekanntmachung vom 5. November 1984 (StAnz. S. 2249)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) vom 8. April 1982 (BGBl. I S. 412) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Erörterungstermin für das obige Vorhaben am 18. März 1985, 9.00 Uhr, in der Kulturhalle in 6450 Hanau-Steinheim, Ludwigstraße 67, stattfindet. Der Erörterungstermin wird an den auf den 18. März 1985 folgenden Werktagen fortgesetzt, falls dies erforderlich sein sollte. Während des Erörterungstermins ist die Kulturhalle ab 8.00 Uhr geöffnet.

Wiesbaden, 25. Februar 1985

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
IV a 12 — 99.1.4.4.1.6.1

StAnz. 10/1985 S. 492

236

**Neubau der Bundesstraße 8 — Westumgehung Königstein — von Bau-km 0+200 bis Bau-km 8+084**

Mit Beschluß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 26. Februar 1985 — III c 25 — 61 k 06 (1.035) — ist der Planfeststellungsbeschluß für die Westumgehung Königstein vom 22. März 1982 (StAnz. S. 800) insoweit aufgehoben worden, als er den Neubau der Bundesstraße 8 zwischen Bau-km 4+400 (Kreuzung mit der Landesstraße 3369 zwischen Königstein und Ruppertshain) und Bau-km 8+084 (Ende der Neubaustrecke nördlich Eselsheck) einschließlich den Umbau der Landesstraße 3369, den Neubau des Anschlußastes an der Landesstraße 3369 im Nordwestquadranten der Kreuzung sowie den Neubau des Anschlusses Borgnisweg in den Gemarkungen Königstein, Ruppertshain, Schloßborn und Glashütten betrifft.

Außerdem ist die gemäß § 9 a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes mit der Auslegung des Planes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in den betroffenen Städten bzw. Gemeinden für den obengenannten Bereich eingetretene Veränderungssperre aufgehoben worden.

Der Beschluß vom 26. Februar 1985 liegt mit einer Übersichtskarte und einem Lageplan mit Kennzeichnung des aufgehobenen Streckenabschnittes

— in der Stadt Königstein im Taunus in der Zeit vom 19. März bis 2. April 1985 im Stadtplanungsamt, Dienstgebäude Marstall, Burgweg 5 A, 1. Stock, Zimmer 109,

— in der Stadt Kelkheim (Taunus) in der Zeit vom 19. März bis 2. April 1985 im Rathaus, Stadtbauring, Gagering 6—8, 2. Stock, Zimmer 205, und

— in der Gemeinde Glashütten in der Zeit vom 19. März bis 2. April 1985 im Bürgerhaus, Ortsteil Glashütten, Bauverwaltung, Schloßborner Weg 2, 1. Stock, Zimmer 114,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Er kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und von Personen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Einwendungen erhoben haben, beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße 3 b, 6200 Wiesbaden, schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Beschluß vom 26. Februar 1985 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, 6000 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 18 a Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes, indem eine Ausfertigung des Beschlusses sowie eine Übersichtskarte und ein Lageplan mit Kennzeichnung des aufgehobenen Streckenabschnittes in den betroffenen Städten Königstein im Taunus und Kelkheim (Taunus) sowie der betroffenen Gemeinde Glashütten auf die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. Februar 1985

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
III c 25 — 61 k 06 (1.035)

StAnz. 10/1985 S. 492

237

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

**Krankenhausbedarfsplanung;**

hier: Standortbestimmung für medizinische Großgeräte gemäß § 11 a KHG — Kernspintomographen —

Nach Abschluß der Anhörung der zu Beteiligten gemäß § 11 a KHG ist die Standortbestimmung für das vorerwähnte medizinische Großgerät abgeschlossen.

Danach ist für folgende stationären Versorgungseinrichtungen die Vorhaltung dieses Großgerätes zulässig:

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main  
Justus-Liebig-Universität, Gießen  
Philipps-Universität, Marburg  
Deutsche Klinik für Diagnostik, Wiesbaden.

Im Rahmen dieser Standortbestimmung war zu berücksichtigen, daß entsprechende Großgeräte auch in den Praxen Dr. Halbsguth in Frankfurt am Main und Dr. Kühnert/Sundermeyer in Dietzenbach vorgehalten werden.

Wiesbaden, 19. Februar 1985

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales  
III B 2 — 18 c 04/03-30  
StAnz. 10/1985 S. 493

238

**Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 23. März 1982 (StAnz. S. 762)**

Meine Anordnung vom 23. März 1982 (StAnz. S. 762) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales“

2. In Abschnitt II (Prozeßvertretung) werden in Nr. 1 folgende Buchst. e und f angefügt:
  - „e) die Hessische Landesanstalt für Umwelt durch den Präsidenten der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
  - f) das Hessische Oberbergamt durch den Leiter des Hessischen Oberbergamts.“
3. In Abschnitt IV (Zuständigkeit zur Veränderung von Verträgen und zum Abschluß von Vergleichen sowie zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlaß von Forderungen) wird
  - a) in Nr. 1 folgender Buchst. e angefügt:
    - „e) den Präsidenten der Hessischen Landesanstalt für Umwelt“
  - b) in Nr. 2 Buchst. a der Katalog der mir nachgeordneten Behörden wie folgt neu gefaßt:
    - „die Regierungspräsidenten,
    - der Präsident des Landesversorgungsamtes Hessen,
    - der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
    - der Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main,
    - der Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
    - der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes Hessen.“

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 19. Februar 1985

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales  
M — V A 4 — 194/81  
gez. C l a u s s  
— Gült.-Verz. 132 —  
StAnz. 10/1985 S. 493

239

## PERSONALNACHRICHTEN

Es ist

**H. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**

beim Hessischen Oberbergamt

ernannt:

zum **Bergvermessungsrat (BaL)** Bergvermessungsrat z. A.  
(BaP) Werner Kleine (15. 2. 85).

Wiesbaden, 19. Februar 1985

Hessisches Oberbergamt  
5 e 10 — 33/1

StAnz. 10/1985 S. 493

240

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Zulassung von Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) — 5. StrRG —**

Nachstehend werden sämtliche Praxen bekanntgegeben, die im Regierungsbezirk Darmstadt zum Stichtag 31. Dezember 1984 als Einrichtung zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch nach Art. 3 des 5. StrG zugelassen waren:

1. Dr. med. Volker Fölsing,  
Mainzer Landstraße 265,  
6000 Frankfurt am Main 1,
2. Dr. med. Nikolaus Hagenau,  
Kaiserstraße 99,  
6050 Offenbach am Main,

3. Dr. med. Britta Jochem,  
Am Eisernen Schlag 29,  
6000 Frankfurt am Main 50,
4. Dr. med. Cornelius Koralek,  
Seckbacher Landstraße 24,  
6000 Frankfurt am Main 60,
5. Dr. med. Alina Leonhardt,  
Schloßstraße 13—15,  
6000 Frankfurt am Main 90,
6. Dr. med. Reinhold Loos  
Zeil 65—69/Konstabler Wache  
6000 Frankfurt am Main 1,
7. Dr. med. Johann M. D. Maftai,  
Münchner Straße 12,  
6000 Frankfurt am Main 1,

8. Dr. med. Gabriel Pop,  
Tanusstraße 44,  
6000 Frankfurt am Main,
9. Dr. med. Milos Porekar,  
Eyseneckstraße 24,  
6000 Frankfurt am Main 1,
10. Dr. med. Siegfried Riemann,  
Städelstraße 6,  
6000 Frankfurt am Main 70,
11. Dr. med. Jürgen Schulz,  
Ziegelhüttenweg 1—3,  
6000 Frankfurt am Main 70,
12. Dr. med. Ioan Tolan,  
Kaiserstraße 64,  
6000 Frankfurt am Main 1,
13. Dr. med. Wolfgang Tutschek,  
Schönwetterstraße 5,  
6000 Frankfurt am Main 1,
14. Dr. med. Horst Ettingshausen  
und Ulrich Schemann,  
Bahnhofstraße 27—33,  
6200 Wiesbaden,
15. Dr. med. Herbert Hoditz,  
Rheinstraße 31,  
6200 Wiesbaden,
16. Dr. med. Ivo Hirschak,  
Friedrichstraße 28,  
6148 Heppenheim (Bergstr.),
17. Dr. med. Taghi Seyyedi,  
Schifferstraße 22,  
6840 Lampertheim,
18. Dr. med. Jan Haban,  
Bahnhofstraße 23,  
6090 Rüsselsheim,
19. Dr. med. Jürgen Lyncker  
— Gesundheitszentrum Riedstadt —,  
Freiherr-vom-Stein-Straße 9,  
6086 Riedstadt,
20. Medizinischer Bereich  
der Beratungsstelle der  
Pro Familia,  
Lahnstraße 30,  
6090 Rüsselsheim,
21. Dr. med. Wolfgang Peterhänsel,  
Waldstraße 42,  
6455 Erlensee,
22. Dr. med. Joachim Schidlowski,  
Bahnstraße 36,  
6070 Langen.

Darmstadt, 20. Februar 1985

**Der Regierungspräsident**  
II 4 b/15 d — 18 h 44/01

*StAnz. 10/1985 S. 493*

**241**

### Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die vom Regierungspräsidenten in Darmstadt für Kriminalhauptmeister Willi Schwarz — Kriminalkommissariat Friedberg — ausgegebene Kriminaldienstmarke „Land Hessen Nr. 0760“ ist in Verlust geraten.

Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 20. Februar 1985

**Der Regierungspräsident**  
III 3/13 K 64 — 7 d 14

*StAnz. 10/1985 S. 494*

**242** GIESSEN

### Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Einrichtung einer Richtfunkverbindung von Schotten nach Glauburg durch die Oberpostdirektion Frankfurt am Main

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung ist ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden. Mit der Durchführung hat mich der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Gießen, 15. Februar 1985

**Der Regierungspräsident**  
51 — 93 d 06/05

*StAnz. 10/1985 S. 494*

**243** KASSEL

### Vorhaben der Firma R. Abel, 6419 Nüsttal

Die Firma R. Abel, 6419 Nüsttal/Ortsteil Morles, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brech- und Klassieranlage für in Steinbrüchen gewonnenes Gestein (Anlage nach § 2 Nr. 3 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Eiterfeld, Gemarkung Ufhäusen, Flur 4, Flurstücke 6/1 und 7/1 gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 18. März 1985 bis 20. Mai 1985 bei der Gemeindeverwaltung Eiterfeld, Am Amtsgericht, 6419 Eiterfeld, während der Dienststunden im Zimmer 13 oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 30. Mai 1985, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Sitzungssaal im Rathaus, Am Amtsgericht, 6419 Eiterfeld.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 19. Februar 1985

**Der Regierungspräsident**  
32 — 53 e 621

*StAnz. 10/1985 S. 494*

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Deutscher Beamten-Kalender 1985.** Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund. 648 S. DIN A 6, geb., flexibler Kunststoffumschlag. 15,20 DM. Walhalla und Praetoria Verlag KG, 8400 Regensburg.

Der Deutsche Beamten-Kalender ist auch für das Jahr 1985 wieder in der bekannten und bewährten Gestalt erschienen. Er ist auf den neuesten Stand gebracht und enthält bereits die Tabellen der vom Deutschen Bundestag beschlossenen, ab 1. Januar 1985 in Kraft tretenden neuen Gehaltssätze:

Der Fachkalender enthält neben dem

- Bundesbeamtenengesetz,
- Beamtenversorgungsgesetz,
- Bundesbesoldungsgesetz und den
- Beihilfevorschriften

auch noch reichhaltige Informationen über Organisation und Aufgaben des Deutschen Beamtenbundes, den staatlichen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und die Regierungen von Bund und Ländern sowie wichtige sonstige Vorschriften (Arbeitszeitverordnung, Erholungsurlaubsverordnung, Mutterschutzverordnung). Sorgfältig ausgewählte Leitsätze über Gerichtsentscheidungen, die den öffentlichen Dienst betreffen und in einer 43 Seiten umfassenden Rechtsprechungübersicht zusammengestellt sind, geben wertvolle Aufschlüsse über die gerichtliche Klärung zweifelhafter Rechtsfragen. Ein auf den letzten Stand gebrachtes Sach- und Fundstellenregister vervollständigt die Ausgabe des Kalenders.

Seine besondere Bedeutung für die Beamten und Versorgungsempfänger der Länder und Gemeinden erhält das Werk wegen der unmittelbaren Geltung der Gesetzgebung des Bundes im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Beamten der Länder und Gemeinden.

Der Fachkalender ist jedem, der an Fragen des öffentlichen Dienstes interessiert ist, eine wertvolle Hilfe und kann insbesondere den Angehörigen des öffentlichen Dienstes als nützlichem Handbuch zur Beantwortung ihrer täglichen Probleme empfohlen werden.

Amtsrat Karl-Heinz Schmidt

**KLR-Bau — Kosten- und Leistungsrechnung der Bauunternehmen.** Herausgegeben vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. 4., durchgesehene Aufl., 1985, 116 S., DIN A 4 mit zahlreichen Tab., kart., 38,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Ein Betrieb, der seine Kostenentwicklung nicht genau und detailliert kennt, setzt seine Existenz aufs Spiel. Gerade in einer Zeit stark rückläufiger Auftragseingänge und steigender Insolvenzen in der Bauwirtschaft wird es immer wichtiger, exakt, das heißt schärfer zu kalkulieren und eine jederzeit abrufbare, detaillierte Kosten- und Leistungsrechnung aufzustellen. Nur so entgeht der Betrieb dem sonst fatalen Wechselspiel zwischen Zufall und Irrtum unternehmerischer Entscheidungen.

Hilfen einer besseren Entscheidungsfindung findet der Kalkulator in diesem von erfahrenen Fachleuten der Bauindustrie und des Baugewerbes erarbeiteten Gemeinschaftswerk, das eine zusammenfassende Darstellung der modernen Kalkulationspraxis enthält.

Die Publikation erscheint bereits in der 4. Auflage. Sie ist auf den neuesten Stand gebracht worden und eröffnet eine Gesamtschau des baubetrieblichen Rechnungswesens. Sie enthält Rechenbeispiele, die den zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Bestimmungen und vertragsrechtlichen Tarifvereinbarungen angepaßt wurden. Man findet die hierauf abgestimmten Kostenelemente im Personalbereich ebenso wie die der Materialisierung. Auch sind die ab 1985 geltenden Änderungen im Sozialkassensystem berücksichtigt, und das Zahlenwerk greift die Tarifwerte vom Mai 1984 auf.

Damit erhält die Publikation einen außerordentlich aktuellen Stand; sie wendet sich an Baufachleute, die beratenden Berufe, aber auch an Studierende der Betriebswirtschaft.

Sie ist in folgende Bereiche gegliedert:

- Teil B: Grundzüge der baubetrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung
- Teil A: Bauauftragsrechnung
- Teil C: Baubetriebsrechnung
- Teil D: Soll — Ist — Vergleichsrechnung
- Teil E: Kennzahlenrechnung

Sachwortregister und eine Faltblattzusammenstellung erleichtern die Anwendung.

Die KLR-Bau bildet eine notwendige Brücke zwischen dem Techniker und dem Kaufmann eines Betriebes, die für beide gleichermaßen nach Sprache und Inhalt geschaffen wurde.

Inhalt, Aufmachung und Preis, der im übrigen unverändert geblieben ist, stehen in einem günstigen Verhältnis zueinander.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Dieter Eschenfelder

**Schriftenreihe Maschinenschutz, Band 1: Druck und Papier.** Sichere Gestaltung, Aufstellung und Benutzung von Arbeitseinrichtungen. Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) mit geltenden Nebenbestimmungen und Erläuterungen. Begründet von Ludwig Schmidt, Ing. (grad.), Axel Schmidt, Dipl.-Phys.; fortgeführt von Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Haberland, Gewerbeoberamtsrat im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz, unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. Jobst Meyhak, Gewerbeinspektor im Landesgewerbeaufsichtsamt für Rheinland-Pfalz. Loseblattsammlung, DIN A 5, 16. Erg.-Liefg., 89,40 DM; Gesamtwerk, Kunststoffordner, 119,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 16. Ergänzungslieferung zu dieser Loseblattsammlung vorgelegt. Die Schriftenreihe Maschinenschutz enthält wichtige Vorschriften des vorbeugenden Arbeitsschutzes, insbesondere das Gesetz über technische Arbeitsmittel, nach der Novellierung im Jahre 1979 mit der Kurzbezeichnung Gerätesicherheitsgesetz — GSG — versehen, sowie alle im Zusammenhang mit diesem Gesetz und für den vorbeugenden Arbeitsschutz wichtigen Rechtsvorschriften und technischen Normen, aufgeteilt nach einzelnen Fachgebieten. Der vorliegende Band 1 umfaßt den Bereich „Druck und Papier“.

Neu aufgenommen wurde das Verzeichnis C. Es handelt sich hierbei um die den entsprechenden deutschen Standards gleichgestellten französischen Normen. Es

ist vorgesehen, in dem enthaltenen französischen Normen auch in das GSG-Stichwortverzeichnis zu übernehmen und dort besonders zu kennzeichnen. Damit soll der Anwender der Sammlung „Maschinenschutz“ rechtzeitig davon unterrichtet werden, daß es für einzelne technische Arbeitsmittel ggf. mehrere gleichwertige sicherheitstechnische Regeln gibt. Weiter enthält der Nachtrag neue Bekanntmachungen des Bundesarbeitsministers zur Anwendung der bereits erwähnten französischen Normen.

Ferner sind die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz in Dortmund ergänzten Bekanntmachungen über erlassene Untersuchungsverfügungen zu mangelhaften technischen Arbeitsmitteln aufgenommen.

Mit dem nächsten Nachtrag wird die Sammlung „Maschinenschutz“ auf eine einbändige Ausgabe umgestellt. Da es kaum noch moderne technische Erzeugnisse gibt, bei denen die verschiedensten Werkstoffe nicht in- und übereinander greifen, erschien es dem Herausgeber nicht mehr zeitgemäß, die entsprechenden Vorschriften über Gestaltung, Aufstellung und Benutzung von Arbeitsschutzeinrichtungen nach Werkstoffen zu unterteilen. Die dreibändige Sammlung wird deshalb vollkommen überarbeitet und neu konzipiert.

Die Sammlung Maschinenschutz, Band 1 „Druck und Papier“, ist nunmehr wieder auf dem neuesten Stand. Sie ist nicht nur den Herstellern und Importeuren technischer Arbeitsmittel dieser Branche, sondern auch den Aufsichtsorganen, wie Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht, aber auch den Betriebsärzten und technischen Sicherheitsfachkräften sowie Arbeitgebern und Betriebsräten eine wertvolle Arbeitshilfe.

—1

**Deutsche Tierschutzgesetze.** — Sammlung des gesamten Tierschutzrechtes des Bundes und der Länder sowie der internationalen Tierschutzbestimmungen. Von Peter Schiwy, Loseblattkommentar, 1984, 480 S., DIN A 5, 58,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der vorliegenden Sammlung „Deutsche Tierschutzgesetze“ hat der Verlag R. S. Schulz in Loseblattform eine Zusammenstellung des nationalen (Bundes- und Landesrechts) und des internationalen Tierschutzrechtes sowie einen Kommentar zum Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 vorgelegt.

Die Sammlung ist in der Form aufgebaut, daß dem Gesetzestext des Tierschutzgesetzes in einem sich auf das Wesentliche beschränkenden Kommentar die Abschnitte „Bundesrecht“, „Landesrecht“ und „Internationale Tierschutzbestimmungen“ angefügt werden. Es sind hier auch Vorschriften aufgenommen worden, die den Bereich „Tierschutz“ sekundär betreffen.

Im Abschnitt „Bundesrecht“ sind neben der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien zum Teil auszugsweise einschlägige Vorschriften aus dem Verfassungsrecht, Schlachtrecht, Tierhandelsrecht, Arzneimittelrecht, Berufsrecht, Jagdrecht, Strafrecht und Verfahrensrecht aufgenommen worden. Bei der Darstellung des Schlachtrechts wurde nicht berücksichtigt, daß hier auch landesrechtliche Vorschriften in Kraft sind; diese sind nicht in die Sammlung aufgenommen worden.

Der Abschnitt „Landesrecht“ enthält, geordnet nach Bundesländern, in erster Linie Zuständigkeitsregelungen zur Durchführung des Tierschutzgesetzes. Für die Länder Berlin und Hamburg sind zusätzlich berufsrechtliche Regelungen aufgenommen worden sowie für das Land Niedersachsen die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere.

Im Abschnitt „Internationale Tierschutzbestimmungen“ sind die in nationales Recht umgesetzten europäischen Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, über den Schutz von Schlachtieren und über den Schutz von Tieren landwirtschaftlicher Tierhaltungen aufgenommen.

Zusammenfassend soll nachdrücklich betont werden, daß ein Bedarf für eine Sammlung aller tierschutzrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Weiterhin ist positiv zu beurteilen, daß für die Gesetzessammlung die Loseblattform gewählt wurde, da die öffentliche Diskussion um den Tierschutz für die Zukunft zahlreiche Änderungen und Ergänzungen im nationalen und internationalen Recht erwarten läßt. Es wäre allerdings zu begrüßen, wenn die Autoren alsbald das Thema Schlachtrecht ergänzen und das Thema Berufsrecht auf seinen konkreten Bezug zum Tierschutz überprüfen würden.

Veterinärdirektorin Dr. Priska Müller

**Gefährliche Stoffe.** Von Prof. Dr. jur. Kurt Kippels / Dr. rer. nat. Walter Töpner. Loseblattsammlung, 3. Auflage, DIN A 5, 50. Erg. Liefg., 82,60 DM. Gesamtwerk, 6 Kunststoff-Ordner 234,— DM. Deutscher Fachschriften Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

In dieser Sammlung sind alle in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Erlasse, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter und dgl. über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Stoffe sowie Stoffe mit schädlichen Einwirkungen für den praktischen Gebrauch zusammengestellt.

Die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, die zugehörigen Technischen Regeln (TRGA) sowie die einschlägigen Bestimmungen des EG-Rechts sind eingearbeitet.

Die Sammlung ist so aufgebaut, daß die einzelnen Vorschriften nach einem Stichwort aufgenommen sind, das nach dem in der Vorschrift behandelten Stoff oder nach einer speziellen Gefahr gekennzeichnet ist. Ein ausführliches Sachverzeichnis ermöglicht ein schnelles Auffinden bestimmter Stoffgebiete. Die Vorschriften werden in der jeweils gültigen originalen Fassung mit Angaben der Rechtsgrundlagen, nach denen sie erlassen sind, und der Kennzeichnung von Änderungsfassungen mit erklärenden Hinweisen wiedergegeben.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 50. Ergänzungslieferung vor.

In diesem 50. Nachtrag ist die Neufassung der Technischen Regeln zur Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 25. September 1984 enthalten.

Weiter wird die im Bundesarbeitsblatt Heft 10/83 veröffentlichte TRGA (MAK-Werte-Liste 1983) durch die neue TRGA 900 (MAK-Werte) 1984 ersetzt.

Die Änderungen des Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Techn. Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft —) und die Aktualisierung der Vierten Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Ermittlung von Immissionen in Belastungsgebieten —, BImSch VwV) wurden aufgenommen.

Die Sammlung ist für alle, die gefährliche Stoffe herstellen, mit ihnen arbeiten oder sie überwachen müssen, ein unentbehrlicher Ratgeber. Sie wird insbesondere auch Sicherheitsingenieuren und Betriebsärzten empfohlen.

—1

**Energieprognose: Die Entwicklung des Energieverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland und seine Deckung bis zum Jahr 2000.** Herausgegeben und erarbeitet von der PROGNOSE AG, Basel. Bearbeitung: P. Hofer, K. Masuhr. 1984, 383 S., kart., 148,— DM. Horst-Poller-Verlag, 7000 Stuttgart 31.

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um den Abschlussbericht der im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft im Jahre 1984 erstellten Energieverbrauchsprognose. Der Bundeswirtschaftsminister hatte eine derartige Verbrauchsprognose zuletzt im Jahre 1981 durch drei bundesdeutsche Institute erstellen lassen und der Dritten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung zugrunde gelegt; der Auftrag für das jetzt vorgelegte Gutachten war zum erstenmal dem Schweizer Institut erteilt worden.

Methodisch bedient sich die Studie des sogenannten „bottom-up“-Ansatzes. Zunächst ermitteln die Autoren die Entwicklung des in den einzelnen Anwendungsbereichen entstehenden Energieverbrauchs aus exogenen Einflussfaktoren, wie z. B. der Entwicklung des Sozialprodukts, der Bevölkerung, der Zahl der Haushalte und spezifischer Verbräuche. Erfreulich ist die Offenlegung der für die Prognoseergebnisse sehr bedeutsamen Annahmen über die Energieprelsentwicklung. Der Detaillierungsgrad dieses Berichtsteils dürfte bisher von keiner Energieprognose für die Bundesrepublik Deutschland erreicht worden sein.

Daran schließt sich die Analyse der künftigen Entwicklung der sogenannten Umwandlungssektoren an, hinter denen sich die Energiewirtschaft mit Kraftwerken, Kokerellen, Raffinerien usw. verbirgt. In einem dritten Schritt wird der Primärenergieverbrauch, das ist der Bedarf an im Inland zu gewinnenden oder zu importierenden Energieträgern, ermittelt.

Die neue Prognose korrigiert die bisherigen Bedarfsvorstellungen erneut erheblich nach unten. Im Vergleich mit früheren Gutachten, die erheblich höhere Verbrauchswerte voraussagten, erinnert sie bereits an Sparszenarien früherer Jahre. Immerhin liegen die Prognosewerte für den Primärenergieverbrauch im Bereich der Bedarfsschätzungen der Pfad III und IV der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“ des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1980, Szenarien, die seinerzeit in Kreisen der Energiewirtschaft nicht gerade als besonders realistische Perspektive aufgefaßt wurden.

Die Prognoserechnung wird in drei Varianten vorgelegt. Danach wird der Primärenergieverbrauch im Jahre 2000 zwischen 338,7 und 381,4 Mio. t SKE liegen; nach den vorläufigen Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen wurden 1984 377,5 Mio. t SKE verbraucht. Im Spektrum der Energieträger wird in allen Varianten der Anteil der Kernenergie deutlich zunehmen und Mineralöl weiter verdrängt werden. Relativ stabil bleibt der Beitrag der Kohle und des Erdgases. Den Endenergiebedarf im Jahre 2000 ermittelt die Studie mit 207,7 bis 227,1 Mio. t SKE. Gingen bisherige Prognosen noch von einer weitgehenden Parallelentwicklung zwischen Wirtschaftswachstum und Stromnachfrage aus, so bricht die PROGNOSE-Studie auch mit dieser Vorstellung: Kaum mehr als halb so stark wie das Wirtschaftswachstum wird nach Meinung der Baseler Experten der Stromverbrauchszuwachs ausfallen.

In der Vergangenheit sind Energieprognosen in Verruf gekommen, weil sie sich als mehr oder minder falsch herausgestellt haben. Auch die PROGNOSE-Studie stellt kein Zukunftswissen dar, das Entscheidungsträger von der Pflicht für eigene Recherchen und verantwortungsbewusste Entscheidungen befreien könnte. Sie bietet jedoch den aktuellsten und einen sehr profunden Versuch, neben einem detaillierten Überblick über die Struktur des Energieverbrauchs in der Gegenwart die denkbare zukünftige Entwicklung abzubilden.

Angesichts der revolutionär niedrigen Prognosewerte könnte es überraschen, daß die Autoren ihre Ergebnisse insofern als konservativ einstufen, als sie weder die Ausschöpfung der technisch machbaren noch der wirtschaftlich lohnenden Einsparpotentiale unterstellen. Das PROGNOSE-Gutachten kann deshalb als Ermütigung an die Adresse der Energiepolitik begriffen werden, in den Bemühungen um eine noch sparsamere und rationellere Energieverwendung nicht nachzulassen.

Die Ergebnisse dürften darüber hinaus für jeden von Interesse sein, der sich mit energiewirtschaftlichen, energietechnischen oder -politischen Fragen beschäftigt.

Regierungsrat Gert Schäfer

**Automatisierte Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung.** Band 2: Einführung in die ADV-Organisation. Von Josef Heyink. 1. Aufl., 1984, 119 S., kart., 38,— DM. Verlag Chmielorz GmbH, 6200 Wiesbaden.

Das von Heyink bislang herausgegebene Buch (zwei weitere Bücher zur Einführung in die ADV-Technik und zur Entscheidungstechnik sind vorgesehen) mit dem Titel „Einführung in die ADV-Organisation“ befaßt sich mit einem Bereich, der gerade in letzter Zeit Gegenstand einer Reihe von Büchern und Zeitschriftenaufsätzen war. Die Literaturfülle mag damit zusammenhängen, daß die ADV im Bereich der öffentlichen Verwaltung immer eine größere Rolle spielt. Da der Computer in die bestehende (Behörden-)Organisation eingesetzt wird und diese aus einem Beziehungsgefüge und aufgabenbezogener Arbeitsstruktur besteht, die letztlich von Menschen getragen, ausgefüllt und verändert wird, ist Heyink zuzustimmen, wenn er im Vorwort schreibt, daß Grundkenntnisse der ADV-Organisation jedem Verwaltungsberechnungsgeläufig sein sollten. Nicht umsonst hat man daher bei der Reform der Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes auch dem Bereich der ADV einen nicht unerheblichen Zeiteanteil gewidmet.

Das Buch von Heyink gliedert sich neben einem Vorwort in insgesamt 21 Kapitel. In den ersten fünf Kapiteln mit den Überschriften „1. Betriebliche Zielsetzung und die Stufen ihrer Verwirklichung, 2. Organisation als Mittel zur Verwirklichung betrieblicher Ziele, 3. Organisatorischer Aufbau eines Betriebs, 4. Organisation des Arbeitsablaufes und 5. Organisationstechniken“ versucht der Autor Grundkenntnisse der Organisationslehre zu vermitteln, da er, wie aus dem Vorwort hervorgeht (vgl. S. 9), die Auffassung vertritt, daß jeder Fachspezialist Grundkenntnisse der Organisation besitzen sollte, ohne selbst Organisationspezialist zu werden. Dieser Auffassung Heyink's ist zuzustimmen. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Zielgruppe der Autor mit seinem Buch ansprechen möchte. Ist das Buch für Datenspezialisten geschrieben, die in der Regel Organisationskenntnisse nur in geringem Umfang aufweisen, erscheinen die ersten fünf Kapitel angebracht. Ist das Buch jedoch für Angehörige der öffentlichen Verwaltung in der Berufsausbildung, insbesondere des gehobenen Dienstes gedacht (vgl. entsprechenden Hinweis S. 9), so sind die Kapitel 1 bis 5 überflüssig, da dieser Personenkreis im Rahmen seines Studiums an der Verwaltungsfachhochschule weit mehr Organisationskenntnisse vermittelt bekommt, als dies in dem „Organisationsgrundwissen“ von Heyink der Fall ist.

Wenn Organisationswissen vermittelt werden sollte, so wäre es auf jeden Fall notwendig gewesen (dies gilt nicht nur bei der Gruppe der Inspektorwärter) die Kapitel 1 bis 5 ausführlicher zu behandeln, als dies im Buch getan wird.

So wäre beispielsweise eine Auseinandersetzung mit dem „Betriebsbegriff“ unerlässlich gewesen. In Anbetracht der unterschiedlichen Zielsetzungen zwischen

privatwirtschaftlichen Betrieben und öffentlichen Verwaltungsbetrieben, erscheint ein Betriebsbegriff wie Heyink ihn benutzt, problematisch. „Selbständige Betriebe sind öffentliche und private Haushaltungen sowie Unternehmen, unabhängig sind Teilbetriebe, zum Beispiel Filialen“ (S. 11). Mag dieser Betriebsbegriff noch für den öffentlichen Betrieb gerechtfertigt erscheinen, so trifft dies auf keinen Fall auf den Verwaltungsbetrieb zu. Nach bislang h. L. versteht man unter einem Verwaltungsbetrieb einen kollektiven Fremdbedarf deckenden, nach staatlichen Zielen und Normen handelnden Betrieb im exekutiven Bereich des Staatsapparates.

Ähnliche Probleme gibt es auch bei dem Organisationsbegriff. Zwar ist der Organisationsbegriff von Heyink, der darunter eine dauerhaft gültige Ordnung von zielorientierten soziotechnischen Systemen versteht, nicht zu bemängeln, eine nähere Betrachtung dieser Begriffsbestimmung wäre jedoch erforderlich gewesen. So fehlt ein Hinweis auf die in der Organisationslehre üblicherweise Unterscheidung zwischen instrumentalem (ein Betrieb hat eine Organisation), institutionalem (ein Betrieb als soziales Gebilde ist eine Organisation) und funktionalem Organisationsbegriff (Organisation im Sinne von Organisieren).

Begriffliche Schwierigkeiten sind auch beim Wirtschaftlichkeitsgrundsatz vorhanden, der richtigerweise bei den allgemeinen Organisationsgrundsätzen aufgeführt ist. So führt Heyink aus, daß das Wirtschaftlichkeitsprinzip besagt, daß ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen den einzusetzenden Mitteln und dem zu erreichendem Zweck herzustellen ist. Diese zunächst rein formale Wirtschaftlichkeitsdefinition in Form der günstigsten Zweck-Mittel-Relation bedarf jedoch einer Konkretisierung in der Hinsicht, entweder ein bestimmtes Ergebnis mit geringstmöglichem Mitteleinsatz (Minimal-Prinzip) oder mit einem bestimmten, vorgegebenen Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis (Maximal-Prinzip) zu erreichen. Umfangreicher hätten auch die Ausführungen zu den Organisationsstechniken ausfallen müssen. Mit der Namensnennung oder Kurzbeschreibung einzelner Techniken ist keinem der Buchadressaten gedient. So ist beispielsweise zu bezweifeln, ob ein Leser, der bislang über den Sinn und Zweck der Netzplantechnik keine oder nur eine geringe Ahnung hat, mit den Ausführungen in dem Buch zur Netzplantechnik (S. 49 ff.) viel anfangen kann.

Im Zusammenhang mit der Aufbauorganisationsdarstellung (S. 19 ff.) wäre es in Anbetracht des Buchtitels auch wünschenswert gewesen, nicht nur auf den personellen Aufbau einer ADV-Abteilung (S. 26 ff.) einzugehen (mikrostrukturelle Betrachtung), sondern in diesem Zusammenhang auch die Einordnung der Träger der Datenverarbeitung in den Verwaltungsaufbau aufzuzeigen. Eine Darstellung der ADV-Organisation muß nämlich von den Einrichtungen ausgehen, die personelle und sächliche (maschinelle) Mittel zur Erfüllung der grundsätzlichen Funktionen der ADV zur Verfügung stellen (makrostrukturelle Betrachtung). Das Ergebnis wäre gewesen, daß in der Verwaltung des Bundes und der Länder eine zentralisierte und weitgehend ressortbezogene ADV-Organisation überwiegt, während sich im kommunalen Bereich vor allem dezentralisierte Lösungen durchgesetzt haben.

Nichts erkennenswert Neues wird auch in den Kapiteln 6 bis 19, die unter den Überschriften „6. Strukturierung des ADV-Gesamtsystems, 7. Methodische Entwicklung von ADV-Anwendersystemen, 8. Projekte in der ADV-Organisation, 9. Wirtschaftlichkeit von ADV-Gesamtsystemen, 10. Vordrucke in der ADV, 11. Entstehungsgang für ADV-Gesamtsysteme, 12. Arbeitsablauf beim Einsatz von ADA, 13. Datenermittlung, 14. Datenerfassung, 15. Datentransport, 16. Dateneingabe, 17. Datenspeicherung, 18. Datenverarbeitung und 19. Datenausgabe“ berichtet. Die darin enthaltenen Aspekte sind zwar größtenteils nicht zu kritisieren, sie sind jedoch ebenso wie die Ausführungen in den Kapiteln 1 bis 5 zu kurz dargestellt. Dies gilt insbesondere für Kapitel 9 „Wirtschaftlichkeit von ADV-Gesamtsystemen“. So erwähnt Heyink im Rahmen dieses Abschnittes nur die Kostenvergleichsrechnung und die Nutzwertanalyse als Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Mit keiner Zeile wird auf die Möglichkeit der Anwendung der dynamischen Investitionsrechnung in Form der Kapitalwertmethode oder der Methode des internen Zinsfußes eingegangen.

Nicht erwähnt bleibt beispielsweise auch die zu den Nutzen-Kosten-Untersuchungen zählende Kosten-Nutzen-Analyse und Kosten-Wirksamkeits-Analyse. Mag letzteres unter Berücksichtigung der Bewertungsprobleme gerechtfertigt erscheinen, so hätte zumindest jedoch ein Hinweis auf die Anwendung dieser Methoden kommen müssen, zumal da diese Techniken im staatlichen Bereich nach § 7 Abs. 2 BHO/LHO zwingend vorgeschrieben sind.

Insgesamt gesehen stellt das Buch von Heyink, wie bereits oben erwähnt, nicht viel Neues dar. Für denjenigen Personenkreis, der sich mit ADV-Organisation und Organisationswissen ausführlicher als dies im Buch von Heyink der Fall ist, beschäftigen möchte, kann aus der Literaturvielfalt beispielsweise das Buch von Fuchs/Klefer: Technik, Organisation und Anwendung der Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung, 2. Aufl., Herford, 1979, und Siepmann/Siepmann: Verwaltungsorganisation, Köln u. a., 1981, empfohlen werden.

Prof. Dr. Jürgen Volz

**Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens unter besonderer Berücksichtigung von Fällen mit Auslandsberührung.** Von Dieter Henrich. 1983, 124 S., Ln., 29,50 DM. Verlag für Standesamtswesen, 6000 Frankfurt am Main.

Die Unübersichtlichkeit des Ehe- und Familiennamensrechts, die insbesondere durch die im Jahre 1976 ohne Rücksicht auf Fälle mit Auslandsberührung erfolgte Änderung des § 1355 BGB entstanden ist, ist viel beklagt worden. Sie hat zu einer Fülle einander widersprechender Entscheidungen der Obergerichte und zu einer weitgehenden Verunsicherung unter den Standesbeamten geführt.

Henrich hat es mit seinem kleinen, aber feinen Büchlein unternommen, dem am Namensrecht Interessierten, insbesondere dem Standesbeamten, einen Weg durch das Dickicht der Paragraphen und Gerichtsentscheidungen zu bahnen. Henrich behandelt zunächst das deutsche Recht des Geburtsnamens und des Ehemannes. Sodann wendet er sich den Fällen mit Auslandsberührung zu, die das Schwergewicht der Ausarbeitung bilden. Auch hier werden Ehe- und Geburtsname getrennt behandelt. Nach einer Erörterung der international-privatrechtlichen Frage, welches Recht bei der Namensführung anzuwenden ist, wendet sich Henrich den einzelnen Fallgestaltungen zu. Durch eine übersichtliche Gliederung und die klare Sprache wird es dem Leser leicht gemacht, dem Verfasser auf seinem Weg zu folgen.

Da in zahlreichen Beispielen auch auf das ausländische Sachrecht eingegangen wird, ist das Buch auch als Nachschlagewerk für die praktische Arbeit des Standesbeamten zu benutzen.

Für den Bereich des Standesamtswesens kann es als das „Buch des Jahres 1984“ bezeichnet werden.

Regierungsdirektor Wolfgang Hannappel

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 11. MÄRZ 1985

Nr. 10

## Güterrechtsregister

### 1057

GR 528 — Neueintragung — 22. 2. 1985: Durch notariellen Vertrag vom 7. Januar 1975 haben der Kaufmann, Bernd Fernau und Eva-Maria geborene Becker in Büdingen-Vonhausen den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 22. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1058

GR 628 — Neueintragung — 20. 2. 1985: Heurig, Werner Klaus, Immobilienmakler, Lessingstraße 12, Gründau, Ortsteil Rothenbergen, und Edeltraud Erika geb. Engelmann. Durch Vertrag vom 20. Juni 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 20. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1059

GR 629 — Neueintragung — 20. 2. 1985: Heim, Klaus, Architekt, Orles-Siemensstraße 11, Gründau, Ortsteil Mittelgründau und Heidrun geb. Gehrig. Durch Vertrag vom 10. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 20. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1060

4 GR 559 — Neueintragung — 26. 2. 1985: Die Eheleute Walter Schneider, geb. 21. 2. 1948, Elektriker und Elke Schneider geb. Würz, geb. 5. 9. 1951, beide wohnhaft Nidda 21, Zur Köhlermühle 49, haben durch Vertrag vom 3. November 1984 Gütergemeinschaft vereinbart.

6478 Nidda, 26. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1061

GR 476 — Neueintragung — 22. 2. 1985: Eheleute Jung, Heinz Otto und Karin geb. Lehmann, 6090 Rüsselsheim, Im Hasengrund 72. Durch Vertrag vom 13. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 22. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1062

GR 477 — Neueintragung — 22. 2. 1985: Eheleute Schindler, Georg Ludwig und Churaiwon geb. Wongsamsorn, 6090 Rüsselsheim, Robert-Bunsen-Straße 3. Durch Vertrag vom 30. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 22. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1063

GR 699 — Neueintragung — 13. 2. 1985: Eheleute Grote, Eckhard Dieter und Anneliese geb. Stoll, Liegnitzer Straße 5, 6452 Hainburg 2. Durch Erklärung vom 23. Oktober 1984 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 21. 2. 1985      **Amtsgericht**

## Vereinsregister

### 1064

VR 535 — Neueintragung — 26. 2. 1985: Siedlergemeinschaft Einhausen, Einhausen.

6140 Bensheim, 26. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1065

4 VR 536 — Neueintragung — 26. 2. 1985: Auerbacher Synagogen-Verein, Bensheim-Auerbach.

6140 Bensheim, 26. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1066

VR 495 — Neueintragung — 25. 2. 1985: Islamische Union, Breidenbach e. V., Breidenbach.

3560 Biedenkopf, 21. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1067

VR 496 — Neueintragung — 25. 2. 1985: Freizeitreiter Wallau e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 21. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1068

6 VR 461 — Neueintragung — 25. 2. 1985: American Footballclub 'Legionäre Eschwege' 1985, Eschwege.

3440 Eschwege, 26. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1069

6 VR 713 — Neueintragung — 25. 2. 1985: „Tornados“ e. V., Riedstadt.

6080 Groß-Gerau, 27. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1070

VR 234 — Neueintragung — 10. 2. 1985: DJK — 1. FC Nüsttal e. V., Nüsttal-Hofaschenbach, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 26. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1071

VR 300 — Veränderung — 22. 2. 1985: Allgemeine Lohnsteuerberatung e. V. Lohnsteuerhilfeverein, 3570 Stadtallendorf. Der Verein hat die Auflösung beschlossen.

3575 Kirchhain, 22. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1072

7 VR 568 — Neueintragung — 25. 2. 1985: Verein der Freunde und Förderer der Marienschule Limburg, Sitz: 6250 Limburg.

6250 Limburg a. d. Lahn, 25. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1073

7 VR 569 — Neueintragung — 28. 2. 1985: Kreisverband Limburg-Weilburg zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege. Sitz: Limburg.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1074

VR 1261 — Neueintragung — 22. 2. 1985: Marburger Nothilfe, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 22. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1075

VR 1262 — Neueintragung — 25. 2. 1985: Wissenschaftsladen Marburg, Verein für Beratung und Forschung, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 25. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1076

VR 263 — Neueintragung — 26. 2. 1985: Royal Scots Dragoon Guards Partnerschaftsverein Spangenberg, Spangenberg.

3508 Melsungen, 26. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1077

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1242 — 20. 12. 1984: Gesangverein Sängergroß Kümmelquartett 1862, Neu-Isenburg, Sitz: Neu-Isenburg.

VR 1243 — 14. 1. 1985: Budo-Sport-Club Offenbach, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1244 — 14. 1. 1985: Pfadfinder-Förderer-Kreis Mühlheim am Main, Sitz: Mühlheim am Main.

### Löschung

VR 1055 — 14. 1. 1985: Belegschaftshilfe der Leo-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung Obertshausen, Sitz: Obertshausen. Die Mitgliederversammlung vom 27. September 1984 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Die Liquidatoren vertreten gemeinsam.

6050 Offenbach am Main, 26. 2. 1985      **Amtsgericht, Abt. 5**

## Vergleiche — Konkurse

### 1078

6 N 4/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma G & S Glasgestaltung GmbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Obergasse 17—19; vertreten durch den Geschäftsführer Mathias Sangermann, wird heute, am 22. Februar 1985, um 15.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt.

Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt u. Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150, Tel. (06109) 6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 2. 1985      **Amtsgericht**

### 1079

6 N 9/85: Das am 24. Januar 1985 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Helmut Heubach als Inhaber der Firma Elektro Heubach, 6382 Friedrichsdorf 1,

**Bahnstraße 17 a**, wurde mangels Masse eingestellt (§ 204 KO). Der Prüfungstermin vom 29. April 1985 wurde aufgehoben.

Dem Konkursverwalter wurden festgesetzt: 1 000,— DM für Vergütung, 92,30 DM für Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer.

**6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 2. 1985**  
Amtsgericht

### 1080

**3 N 4/85 — Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Herrn Karl-Heinz Beier, Inhaber eines Unternehmens für Flammenschutz, Am Kirschberg 14 in 6477 Limeshain/Wetteraukreis, Ortsteil Himbach**, Schuldner, wird dem Schuldner allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

**6470 Büdingen, 13. 2. 1985** Amtsgericht

### 1081

**61 N 16/85:** Über das Vermögen der Firma **Rott-Druck GmbH, Darmstadt, Riedeselstraße 61**, vertreten durch den Geschäftsführer **Günther Rott** wird heute, am 25. Februar 1985, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschaftschuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Klaus Köhle, Wilhelm-Leuschner-Straße 175 A, 6103 Griesheim, Tel. 0 61 55/6 42 24.**

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1985 beim Gericht anzumelden (2fach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 1. April 1985, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, den 10. Juli 1985, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, **Julius-Reiber-Straße Nr. 15, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 208.**

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1985 anzeigen.

**6100 Darmstadt, 25. 2. 1985** Amtsgericht

### 1082

**61 N 17/85 — Beschluß:** Der Antrag der Firma **Wenger & Co. Gaststätten-Betriebsgesellschaft mbH in 6100 Darmstadt, Schuster-gasse 18**, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 25. Februar 1985, 15.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird der Rechtsbeistand **Klaus Köhle, Wilhelm-Leuschner-Straße 175 A, 6103 Griesheim**, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1985 beim Gericht, in zweifacher Ausfertigung, anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Montag, 1. April 1985, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 10. Juli 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, **Julius-Reiber-Straße Nr. 15, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8.**

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1985 anzeigen.

**6100 Darmstadt, 25. 2. 1985** Amtsgericht

### 1083

**3 N 34/80:** Über das Vermögen der **Kauf-frau Waltraud Geilfuß geb. Bodenstein, Inhaberin der Firma Fritz Bodenstein, Bauunter-nahmen, Husarenallee 3, 6443 Sontra**, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Verwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder bestimmt auf

Mittwoch, den 27. März 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, **Bahn-hofstraße 30, Zimmer Nr. 107.**

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 53 412,— DM Vergütung zzgl. 7% Mehrwertsteuerausgleich und 1 000,— DM Auslagen zzgl. 14% Mehrwertsteuer.

**3440 Eschwege, 25. 2. 1985** Amtsgericht

### 1084

**3 N 2/85:** Über das Vermögen der Firma **Projektgesellschaft „Stadthaus Eschwege“ mbH, Forstgasse 26, 3440 Eschwege**, vertreten durch die Geschäftsführer **Rechtsanwalt Paul Gottschalk, Brackeler Hellweg 114, 4600 Dortmund 12** und **Dipl.-Kaufmann Dr. Horst Schiller, Wesetalstraße 28, 5952 Atten-dorn (Registernummer: 6 HRB 1257)**, wird heute, am 27. Februar 1985, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **Rechtsanwalt Peter Bundt, Reichensächser Straße 12, 3440 Eschwege.**

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 25. April 1985.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. April 1985, 14.30 Uhr.

Prüfungstermin am 15. Mai 1985, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, **Bahn-hofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.**

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. April 1985.

**3440 Eschwege, 27. 2. 1985** Amtsgericht

### 1085

**81 N 327/82 — Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wärmepumpen-Luft- und Klimatechnik WLK GmbH., Goldbergweg 33, 6000 Frankfurt am Main 70**, wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben.

**6000 Frankfurt am Main, 15. 2. 1985**  
Amtsgericht, Abt. 81

### 1086

**42 N 25/84:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Vereins Bund der Rasse-hundefreunde e. V. Gießen**, vertreten durch den Vorstand (Vorstandsmitglieder: **Sylvia Buchholz [2. Vorsitzende], Aubach 16, 6300 Gießen-Allendorf, Falk Zihms [Kassierer], Saarlandstraße 35, 6300 Gießen-Klein-Linden, Astrid Burgard [Schriftführerin], Au-**

**bach 14, 6300 Gießen-Allendorf**), wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Montag, den 1. April 1985, 8.00 Uhr, **Zimmer 131 des Amtsgerichts 6300 Gießen, Gut-fleischstraße 1**, bestimmt.

**6300 Gießen, 22. 2. 1985** Amtsgericht

### 1087

**65 N 73/84:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Elementbau Auell GmbH & Co. KG, Kunststoffverarbeitung**, vertreten durch die **Elementbau Auell GmbH, Kassel**, diese vertreten durch die Geschäftsführer **Hans-Georg Auell, Karin Rath und Günther Hofmann, Mombachstraße 84, 3500 Kassel, HRA 8976**, ist Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 22. Mai 1985, 14.00 Uhr, **Raum 083, Sockelgeschoß im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.**

**3500 Kassel, 14. 2. 1985** Amtsgericht, Abt. 65

### 1088

**65 N 5/77:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wiethoff & Co. Nachf. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Werkzeug- und Werkzeugmaschinen Groß-handlung, Schillerstraße 21, 3500 Kassel**, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf

Dienstag, den 2. April 1985, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, **Frankfurter Straße 9, Zimmer 083 (Sockelgeschoß)**, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4 826,24 DM, seine Auslagen sind auf 679,— DM festgesetzt.

**3500 Kassel, 22. 2. 1985** Amtsgericht, Abt. 65

### 1089

**65 N 139/81:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **MEDISERV Kleinert und Zwick GmbH, 3500 Kassel, Az. 65 N 139/81**, soll die Schlußverteilung stattfinden, Verfügbar sind 22 973,97 DM nebst Zinsen, wovon vor der Verteilung noch restliche Kosten in Abzug zu bringen sind.

Die Summen der zu berücksichtigenden Forderungen belaufen sich für

a) Rangklasse I auf	964,44 DM,
b) Rangklasse II auf	26 429,49 DM,
c) Rangklasse III auf	51,36 DM,
d) Rangklasse VI auf	167 459,— DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Kassel, **Fünffensterstraße 10, I. Stock, Zimmer 3**, aus.

Änderungen des Schlußverzeichnisses sind gemäß § 157 KO binnen 3 Tagen nach dem Ablauf der in § 152 KO bestimmten Ausschlußfrist zu bewirken.

**3500 Kassel, 25. 2. 1985**

Der Konkursverwalter  
Dr. Fritz Westhelle

### 1090

**65 N 99/81:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **VAUTEA-Anlagentechnik GmbH + Co. KG**, vertreten durch die **VAU-TEA-Anlagentechnik GmbH**, diese vertreten

durch den Geschäftsführer Dieter Kollmann, Im Wiesengrund 11, 3503 Lohfelden 2, HRA 8349 AG Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Beschlußfassung der Gläubiger über ggf. nicht verwertbare Vermögensgegenstände bestimmt auf

Mittwoch, 17. April 1985, 9.45 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.  
3500 Kassel, 22. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

### 1091

65 N 51/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Haack, Holzbau, Sägewerk, in ungeteilter Erbengemeinschaft der Erben Erich Haack und Wolfgang Haack, Maybachstraße 3, 3500 Kassel, 14 HRA 6080 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 16. April 1985, 9.40 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 22. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

### 1092

9 N 67/84: — Beschluß: Das am 26. September 1984 über den Nachlaß des am 2. 7. 1984 verstorbenen Otto Anton Adam, zuletzt wohnhaft Sodener Straße 2 a, 6242 Kronberg im Taunus eröffnete Konkursverfahren, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, da Gefahr im Verzuge ist.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 750,— DM festgesetzt.

6240 Königstein im Taunus, 7. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

### 1093

9 N 84/84: In der Konkursangelegenheit gegen die Firma Ingrid Voigt, Roh- und Fertigbau GmbH, Königsteiner Straße 93, 6232 Bad Soden am Taunus, ist durch Beschluß vom 26. Februar 1985 über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 26. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

### 1094

9 N 66/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fischer Reise-Kontor GmbH, Geschäftsführer Berno Fischer, Wilhelm-Bonn-Straße 42, 6242 Kronberg/Taunus, wird Schlußtermin anberaumt auf

Donnerstag, den 25. April 1985, 14.00 Uhr, Zimmer 205 des Gerichtsgebäudes, Burgweg 9.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4 800,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 187,87 DM einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt.

6240 Königstein im Taunus, 19. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

### 1095

N 8/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren des Jürgen Wehner, ehemaliger Inhaber der Firmen „Miederstudio Ilse“ in 6520 Worms, Obermarkt 16 und „Wäsche-truhe“ in 5400 Koblenz, Hohenfelder Straße

22, wohnhaft 6840 Lampertheim, Wierdenstraße 12, wird die Sequestrierung der noch vorhandenen Vermögenswerte angeordnet. Zugleich wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Torsten Kugler, 6840 Lampertheim, Ernst-Ludwig-Straße 22, bestimmt.

6840 Lampertheim, 21. 2. 1985 Amtsgericht

### 1096

7 N 22/85: Über das Vermögen der Firma Bau- und Grundstücksgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Marianne Gärtner, Robert-Bosch-Straße 26, 6070 Langen, ist am 22. Februar 1985, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dr. Böhlk, Hans-Joachim, Eschersheimer Landstraße 69, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 069-55 09 67.

Konkursforderungen sind bis 10. Mai 1985, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

12. April 1985, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

31. Mai 1985, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. März 1985 anzeigen.

6070 Langen, 22. 2. 1985

Amtsgericht

### 1097

7 N 20/85: Über das Vermögen der Firma Faga Wohnbau Bau- und GrundstücksgmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin Firma Bau- und Grundstücksgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Marianne Gärtner, Robert-Bosch-Straße 26, 6070 Langen, ist am 22. Februar 1985, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dr. Hans-Joachim Böhlk, Eschersheimer Landstraße 69, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 0 69-55 09 67.

Konkursforderungen sind bis 10. Mai 1985, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

12. April 1985, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

31. Mai 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. März 1985 anzeigen.

6070 Langen, 22. 2. 1985

Amtsgericht

### 1098

7 N 21/85: Über das Vermögen der Firma GBG Gaststätten-Betriebsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Adolf

Gärtner und Marianne Gärtner, Robert-Bosch-Straße 26, 6070 Langen, ist am 22. Februar 1985, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dr. Böhlk, Hans-Joachim, Eschersheimer Landstraße 69, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 0 69-55 09 67.

Konkursforderungen sind bis 10. Mai 1985, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

12. April 1985, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

31. Mai 1985, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. März 1985 anzeigen.

6070 Langen, 22. 2. 1985

Amtsgericht

### 1099

7 N 23/85: Über das Vermögen der Firma HBG Hotel-Betriebsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Adolf Gärtner und Marianne Gärtner, Robert-Bosch-Straße 26, 6070 Langen, ist am 22. Februar 1985, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dr. Böhlk, Hans-Joachim, Eschersheimer Landstraße 69, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 0 69-55 09 67.

Konkursforderungen sind bis 10. Mai 1985, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls, die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

12. April 1985, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

31. Mai 1985, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. März 1985 anzeigen.

6070 Langen, 22. 2. 1985

Amtsgericht

### 1100

7 N 146/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HS Heizung Sanitär GmbH Offenbach am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 53 346,30 DM zuzüglich Zinsen. Zu berücksichtigen sind 168 550,74 DM bevorrechtete Forderungen der Klasse I (= 31,65%).

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Offenbach am Main, Zimmer 835 aus.

6078 Neu-Isenburg, 26. 2. 1985

Der Konkursverwalter  
Dr. Heym  
Rechtsanwalt und Notar

### 1101

7 N 97/82: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Schälerbau GmbH i. L., Am Hirschhügel 2—3, 6057 Dietzenbach, gesetzlich vertreten durch den

Liquidator Rudolf Hanisch, An der Landwehr 27, 6457 Maintal 1, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses bestimmt auf den

22. März 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Saal 824.

6050 Offenbach am Main, 21. 2. 1985

Amtsgericht

## 1102

62 N 9/85 — **Beschluß:** Über das Vermögen der RUSH Rajneesh Unternehmensförderung für Service- und Handelsbetriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, Schwalbacher Straße 51, (seither Mainz, Zangasse 9 a), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Rolf Reichelt, Monika Baier und Thomas Pauli, Mainz, wird heute, am 20. Februar 1985 um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist und Gläubiger entsprechende Anträge gestellt haben.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Anders, Wiesbaden, Taunusstraße 13, Tel. 0 61 21-52 30 29.

Konkursforderungen sind bis zum 29. März 1985 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Prüfung angemeldeter Forderungen am

Mittwoch, 8. Mai 1985, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, II. Stockwerk, Zimmer 243.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. März 1985 anzeigen.

6200 Wiesbaden, 20. 2. 1985

Amtsgericht

## 1103

62 N 275/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der KWA Automationsanlagen Wiesbaden GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Wagner, Gundolfstraße 10, 6900 Heidelberg, wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 8. Mai 1985, 9.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1) Bericht des Konkursverwalters,  
2) Prüfung evtl. nachgemeldeter Forderungen,

3) Abstimmung über den Antrag des Rechtsanwalts Streim nach Wahl eines anderen Konkursverwalters,

4) Anhörung der Gläubigerversammlung zu: a) Prozeßführung des Konkursverwalters wegen evtl. noch ausstehender Stammeinlage,

b) Bereitschaft zur Zahlung eines Kostenvorschusses zur Prozeßführung zu a),

5) Einstellung mangels Masse,

6) Festsetzung der Vergütung des Konkursverwalters,

7) Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 21. 2. 1985

Amtsgericht

## 1104

62 N 106/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Baukontrakt Wohn- und Gewerbeprojekt GmbH, Rheinstraße 19, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer H. Wilke und G. Kalkhof, wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 17. April 1985, 14.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1) Bericht des Konkursverwalters,  
2) Prüfung nachgemeldeter Forderung,  
3) Anhörung der Gläubigerversammlung und evtl. Abstimmung, ob Verfahren weitergeführt oder beendet werden soll (seither kaum Massebildung möglich),  
4) Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 21. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 62

## 1105

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Edgar Kasten, Amtsgericht Wiesbaden, steht Schlußtermin am 8. Mai 1985 um 9.00 Uhr, Saal 243, Amtsgericht Wiesbaden an.

Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von 2 055,23 DM ist die Konkursmasse in Höhe von ca. 2 055,— DM zu verteilen.

6200 Wiesbaden, 23. 2. 1985

Der Konkursverwalter  
Barenberg  
Rechtsanwalt

## 1106

2 N 26/83: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Millhoff GmbH & Co. KG, Metallverarbeitung, Im kleinen Felde 28, 3430 Witzhausen 1, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Millhoff GmbH, Im kleinen Felde 28, 3430 Witzhausen 1, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Dr. jur. Klaus Neugebauer, wohnhaft Karl-Holle-Straße 29, 5800 Hagen 1, und Herrn Heribert Lübke, wohnhaft Wiesengrund 31, 4710 Lüdinghausen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3430 Witzhausen, 21. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 2

## 1107

2 N 27/83: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Millhoff GmbH, Im kleinen Felde 28, 3430 Witzhausen 1, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Dr. jur. Klaus Neugebauer, Karl-Holle-Straße 29, 5800 Hagen, und Herrn Heribert Lübke, Wiesengrund 31, 4710 Lüdinghausen, ist nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben.

3430 Witzhausen, 21. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 2

## 1108

2 VN 1/85: In dem Vergleichsantragsverfahren zur Abwendung des Konkurses der Firma Bertram Schrot, Polstermöbelfabrik, Kommanditgesellschaft, in 3437 Bad Sooden-Allendorf, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Dipl. Kaufmann Manfred Schrot, Klausbergstraße 36, 3437 Bad Sooden-Allendorf, ist der Antragstellerin am 26. Februar 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen und Forderungen einzuziehen.

3430 Witzhausen, 26. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 2

## 1109

2 VN 2/85: In dem Vergleichsantragsverfahren zur Abwendung des Konkurses der Firma P + T Gestellbau GmbH in 3437 Bad Sooden-Allendorf, vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer Dipl. Kaufmann Manfred Schrot, Klausbergstraße 36, 3437 Bad Sooden-Allendorf, ist der Antragstellerin verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen und Forderungen einzuziehen.

3430 Witzhausen, 26. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 2

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

## 1110

1 K 50/84: Die im Grundbuch von Helsen, Band 21, Blatt 608, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 448/8, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 5; jetzt: Professor-Bier-Straße 63, Größe 5,84 Ar,

Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 4,08 Ar,

Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 449/13, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,02 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Butterweck sen. und Karl Butterweck jun.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 21. 2. 1985

Amtsgericht

## 1111

1 K 23/84: Das im Grundbuch von Rhoden, Band 76, Blatt 2276, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rhoden, Flur 48, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Landwehr 5, Größe 6,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Martin Peine und Gisela Peine, geb. Seifert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
3548 Arolsen, 25. 2. 1985 **Amtsgericht**

**1112**

1 K 28/84: Das im Grundbuch von Rhoden, Band 79, Blatt 2345, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rhoden, Flur 48, Flurstück 21, Bauplatz, Landwehr, Größe 7,23 Ar, soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Manfred und Beate Steingrebe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
3548 Arolsen, 25. 2. 1985 **Amtsgericht**

**1113**

4 K 24/84: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 60, Blatt 2439, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 158/4, Hof- und Gebäudefläche, Arthur-Sauer-Anlage 6, Größe 5,30 Ar, soll am Montag, dem 12. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Erika Kissel geb. Mehlmann, geb. 21. 5. 1935, Zwingenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
6140 Bensheim, 14. 2. 1985 **Amtsgericht**

**1114**

4 K 32/83: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 124, Blatt 4219, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 3, Flurstück 176/6, Hof- und Gebäudefläche, Donauschwabenstraße 8, Größe 8,10 Ar, soll am Dienstag, dem 23. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Riess, geborene Heck, Irmgard, Witwe, geb. am 26. 2. 1927,  
b) Riess, Roswitha, kaufm. Angestellte, geb. am 23. 2. 1954, beide in Biedenkopf, Donauschwabenstraße 8, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 257 015,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
3560 Biedenkopf, 18. 2. 1985 **Amtsgericht**

**1115**

4 K 60/83: Das im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 32, Blatt 1229, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 21, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Stegerstraße 10, Größe 3,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf,

Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Debus, Ernst, Maurer, geboren am 4. 4. 1935, Holzhausen a. H., Stegerstraße 10, 3563 Dautphetal 3.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
3560 Biedenkopf, 20. 2. 1985 **Amtsgericht**

**1116**

4 K 76/83: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Kombach, Band 22, Blatt 734,

lfd. Nr. 1, 50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kombach, Flur 5, Flurstück 150, Lieg.-B. 219, Hof- und Gebäudefläche, Steingartenstraße 9, Größe 13,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoß nebst Außentreppe (im Aufteilungsplan grün schraffiert und mit ‚A‘ gekennzeichnet); das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Band 22 Blatt 733) gehörenden Sondereigentums beschränkt; im übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 14. 2. 1977 / 21. 6. 1977 und auf den Aufteilungsplan Bezug genommen;

soll am Dienstag, dem 7. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Ortwin Georg Ziems, Ursula Karin geborene Becker, geboren am 2. 5. 1957, wohnhaft in 6741 Siebeldingen, Weinstraße 82.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 143 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
3560 Biedenkopf, 20. 2. 1985 **Amtsgericht**

**1117**

K 60/83: Die im Grundbuch von Niederbiehl, Band 43, Blatt 574, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niederbiehl,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 620/131, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 48, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 48, Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 48, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 48, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 48, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 48, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 48, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 48, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 12, Flurstück 126/2, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 48, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 12, Flurstück 619/131, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 48, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 12, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 48, Größe 0,70 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 12, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 48, Größe 0,23 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Sattler u. Dagmar Sattler geb. Karbe, beide Solms-Niederbiehl, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf	2 000,— DM,
Grundstück Nr. 3 auf	75 200,— DM,
Grundstück Nr. 4 auf	880,— DM,
Grundstück Nr. 5 auf	560,— DM,
Grundstück Nr. 6 auf	800,— DM,
Grundstück Nr. 7 auf	1 440,— DM,
Grundstück Nr. 8 auf	320,— DM,
Grundstück Nr. 9 auf	3 120,— DM,
Grundstück Nr. 11 auf	2 160,— DM,
Grundstück Nr. 12 auf	4 960,— DM,
Grundstück Nr. 13 auf	5 600,— DM,
Grundstück Nr. 14 auf	1 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
6333 Braunfels, 25. 2. 1985

**Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

**1118**

K 71/83: Das im Grundbuch von Stockhausen, Band 34, Blatt 871, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Stockhausen, Flur 1, Flurstück 197/1, Gebäude- und Freifläche, Am Stockbach 11, Größe 1,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kraftfahrer Hans Heller und Claudine geb. Gaffinet, Leun-Stockhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
6333 Braunfels, 25. 2. 1985

**Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

**1119**

61 K 75/84: Das im Grundbuch von Wembach-Hahn, Band 11, Blatt 511, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wembach-Hahn, Flur 1, Flurstück 509/7, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 50, Größe 6,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiberstraße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Klaus Siewek, Mühlthal,  
2. Regina Siewerk, Wülfrath, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

### 1120

61 K 207/82: Die im Grundbuch von Arheilgen, Band 177, Blatt 7528, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3 zu 4, ein Achteil Miteigentumsanteil am Grundstück Arheilgen, Flur 10, Flurstück 856/1, Hof- und Gebäudefläche, Altheimweg, Größe 1,05 Ar,

lfd. Nr. 4, Arheilgen, Flur 10, Flurstück 860/3, Bauplatz, Altheimweg, Größe 2,04 Ar, Arheilgen, Flur 10, Flurstück 858/4, Bauplatz, Altheimweg, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 5 zu 4, ein Zehntel Miteigentumsanteil am Grundstück Arheilgen, Flur 10, Flurstück 854/5, Hof- und Gebäudefläche, Altheimweg, Größe 0,11 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Renoplan, Renovierungs- und Bau-trägergesellschaft mbH, Mühlthal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

### 1121

8 K 69/84: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 58, Blatt 1980, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Flur 12, Flurstück 152/2, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg, Größe 5,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ledermann, Karl Wilhelm, geb. am 12. 4. 1950,

b) Ledermann, Gabriele geb. Enseroth, geb. 24. 9. 1954, Eschenburg-Eibelshausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 204 690,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 25. 2. 1985

Amtsgericht

### 1122

3 K 86/84: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 74, Blatt 2660, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 25, Flurstück 126/70, Hof- und Gebäudefläche, Am Freilehen Haus Nr. 5, Größe 9,38 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Karl-Dietrich Braun,

b) dessen Ehefrau Karin Braun geb. Esing, Wanfried, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 21. 2. 1985

Amtsgericht

### 1123

84 K 6/83: Das im Grundbuch Bezirk 46 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 109, Blatt 3609, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 46, Flur 13, Flurstück 248/19, Hof- und Gebäudefläche, Inckusstraße 5, Größe 3,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Maria Buchenauer geb. Neumer, — zur Hälfte —,

b) Maria Buchenauer,

c) Ingeborg Schwan geb. Buchenauer, zu b) und c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —, beide: Inckusstraße 5, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM, für jede ideelle Hälfte auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

### 1124

84 K 65/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Hattersheim, Band 126, Blatt 3663, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur 8, Flurstück 16/6, Bauplatz (jetzt: Hof- und Gebäudefläche); Im Lerchenfeld 6, Größe 6,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1984 (Versteigerungsvermerk):

a) Roswitha Friedemann, Im Lerchenfeld 13, Hattersheim,

b) Wilhelm Friedemann, Stettiner Straße 79, Hattersheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 830 000,—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

### 1125

K 39/84: Die im Grundbuch von Betzigerode, Band 9, Blatt 204, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Betzigerode, Flur 1, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf Haus Nr. 11, jetzt angeblich Ziergartenstraße 4, Größe 3,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Betzigerode, Flur 1, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Gärtchen Hausgarten, Größe 2,41 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Dagmar Schröter, Hamm.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 78 705,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 964,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 22. 2. 1985

Amtsgericht

### 1126

K 93/84: Das im Grundbuch von Aufenau, Band 50, Blatt 1779, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aufenau, Flur 14, Flurstück 47/3, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 50, Größe 2,27 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maschinenbauschlosser Josef Frank, 6480 Wächtersbach-Aufenau, — zu einem Drittel, Schreiner Peter Balzer, daselbst, — zu zwei Dritteln —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 955,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 2. 1985

Amtsgericht

### 1127

K 33/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 44, Blatt 907, Gemarkung Lohrhaupten,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 2, Größe 4,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 2, Größe 0,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Csukas geb. Sprengel, Flörsbachtal-Lohrhaupten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Flurstück 5 (ausgenommen Zubehör) auf 757 100,— DM,

Flur 3, Flurstück 69 auf 310,— DM.

Im Versteigerungstermin am 22. Februar 1985 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden. Daher gelten im neuen Termin die Vorschriften über ein Mindestgebot nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 2. 1985

Amtsgericht

### 1128

42 K 70/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 299, Blatt 12 104,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 122/1, Hof- und Gebäudefläche, Riegelpfad 56, Größe 8,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Mai 1985, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Friedrich Cornus, Bierverleger, Gießen, Riegelpfad 56.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück auf 370 000,— DM und für das von der Beschlagnahme erfaßte Zubehör des Bierverlages auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 2. 1985

Amtsgericht

**1129**

42 K 135/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rüdtingshausen, Band 24, Blatt 903,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 17/3, Ackerland, Auf dem Heister, Größe 10,90 Ar, soll am Freitag, dem 3. Mai 1985, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hagen Volk, geb. am 26. 12. 1948, jetzt: Alsfelder Straße 29, 6301 Rabenau-Kesselbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 962,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 18. 2. 1985 Amtsgericht**

**1130**

42 K 65/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reiskirchen, Band 47, Blatt 1628,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Nr. 70/1, Hof- und Gebäudefläche, Begonienweg 11, Größe 4,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Mai 1985, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Hirsch, geb. am 8. 9. 1935,  
b) Gabriele Unverzagt, geb. am 28. 7. 1952, beide jetzt: Begonienweg 11, 6301 Reiskirchen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 249 865,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 18. 2. 1985 Amtsgericht**

**1131**

24 K 44/82: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 54, Blatt 2308, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 11, Flurstück 357, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wiesbadener Straße 7, Größe 6,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Heil, Gerhard, geb. 18. 3. 1940, Stockstadt,

b) Heil, Anneliese geb. Grüll, geb. 16. 10. 1941, dessen Ehefrau, daselbst, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert: 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 15. 2. 1985 Amtsgericht**

**1132**

24 K 38/84: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 159, Blatt 7376, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 5, Flurstück 328/3, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstraße 8, Größe 3,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Huther, Günter, 6082 Mörfelden-Walldorf, Elisabethenstraße 8,

b) Huther, Lina geb. Bohl, daselbst, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert: 152 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 15. 2. 1985 Amtsgericht**

**1133**

2 K 33/83, 2 K 53/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wilsenroth, Band 24, Blatt 860,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 95, Hof- und Gebäudefläche, Elbstraße 6, Größe 5,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Elbstraße 6, Größe 4,55 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 82, Ackerland, ober den Mannseifen, Größe 5,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Juni 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1983, 25. 10. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Rosemarie Pingel geb. Seck, Elbstraße 6, 6255 Dornburg-Wilsenroth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Flurstück 95 auf 293 262,— DM,

Flur 3, Flurstück 96 auf 68 883,— DM,

Flur 3, Flurstück 82 auf 8 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6253 Hadamar, 26. 2. 1985 Amtsgericht**

**1134**

42 K 131/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Windecken, Band 70, Blatt 2562, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Windecken, Flur 18, Flurstück 23/10, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, Größe 10,45 Ar,

am Freitag, dem 7. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Odemer in Maintal 2.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 680 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 21. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42**

**1135**

42 K 92/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kesselstadt, Band 131, Blatt 4503, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 13, Flurstück 177/1, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße 64, Größe 6,88 Ar,

am Donnerstag, dem 20. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lutz Heinz Dorschner in 6450 Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 358 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 25. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42**

**1136**

42 K 206/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 86, Blatt 3756, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 24, Flurstück 92/2, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 14, Größe 4,85 Ar,

am Donnerstag, dem 27. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marcus Goldschneider in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 416 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 25. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42**

**1137**

42 K 177/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heldenbergen, Band 27, Blatt 1443, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heldenbergen, Flur 1, Flurstück 902, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 41, Größe 6,84 Ar,

am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Smit geb. Göbel in Rockenberg 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 586 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 25. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42**

**1138**

42 K 196/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Hanau, Band 266, Blatt 10 429, im BV unter lfd. Nr. 1 eingetragene 244/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Hanau, Flur 38, Flurstück 83/10, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 38, Größe 6,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichnet sowie Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 2, versteigert werden.

Die in Blatt 10 428 bis 10 431 eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte. Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter oder Sprecher). Ausnahme: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Wohnungseigentums wird auf die Bewilligung vom 28. Dezember 1981 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 21. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen von Kawer in Bruchköbel.  
Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 25. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

### 1139

2 K 84/84: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 59, Blatt 2347, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 1, Flurstück 29/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 41, Größe 3,22 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborno, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Petra Kornelia Plievier geb. Herzer in 3100 Celle-Scheuen, An der Lake 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborno, 21. 2. 1985 Amtsgericht

### 1140

K 25/83: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Niederbeisheim, Band 28, Blatt 557, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederbeisheim, Flur 3, Flurstück 116/1, Ackerland, Am alten Morschener Wege, Größe 66,93 Ar,

Holzung, Am alten Morschener Wege, Größe 101,19 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Zimmermann Klaus Kluwe, geb. am 22. 5. 1938,

b) Frau Vera Kluwe geb. Pilarski, geb. am 28. 4. 1942, jetzt Borken-Trockenerfurth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 21 000,— DM (Ackerland = 11 000,— DM, Holzung = 10 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 21. 2. 1985 Amtsgericht

### 1141

K 33/84: Die im Grundbuch von Silges, Band 8, Blatt 251, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Silges, Flur 11, Flurstück 13/14, Bauplatz, Am Fritzenberg, Größe 8,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Silges, Flur 11, Flurstück 13/19, Bauplatz, Am Silgesberg, Größe 6,35 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Silges, Flur 11, Flurstück 13/20, Bauplatz, Am Silgesberg, Größe 6,59 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. Mai 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, I. Stock, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Stewin, Finkenhofstraße 27, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 9 779,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 6 350,— DM,  
lfd. Nr. 4 auf 6 590,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 27. 2. 1985 Amtsgericht

### 1142

1 K 78/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallbach, Band 16, Blatt 479,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 108/4, Hof- und Gebäudefläche, auf der Langwies, Größe 21,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Mai 1985, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Detlef Jüttner, Ringgasse 12, 6270 Idstein-Wörsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 965 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 18. 2. 1985 Amtsgericht

### 1143

64 K 233/83: Die Miteigentumsanteile an folgenden Grundstücken,

a) eingetragen im Grundbuch in Kassel, Band 176, Blatt 3731,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 196/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 42, Größe 4,32 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 459, Blatt 11 859,

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1451/195, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 40, Größe 0,15 Ar,

b) lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 197/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 40, Größe 9,99 Ar,

c) lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 196/4, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 40, Größe 0,69 Ar,

sollen am Freitag, dem 31. Mai 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2./7. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dohmen, Horst, geb. 3. 4. 1936,  
b) Dohmen, Marianne, geb. Podewasch, geb. 27. 9. 1945, beide Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 2 800 000,— DM für alle Grundstücke gemeinsam.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 2. 1985 Amtsgericht

### 1144

64 K 379/84: Die Miteigentumsanteile an folgenden Grundstücken,

a) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 149, Blatt 3179,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 198/2, Hofraum, Wilhelmshöher Allee 38, Größe 4,61 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 234, Blatt 5591,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 201/8, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 40, Größe 7,87 Ar, sollen am Freitag, dem 31. Mai 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dohmen, Horst, geb. 3. 4. 1936,  
b) Dohmen, Marianne, geb. Podewasch, geb. 27. 9. 1945, beide Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 370 000,— DM für beide Grundstücke.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 2. 1985 Amtsgericht

### 1145

64 K 18/84: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 132, Blatt 4443, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 131/5, Hof- und Gebäudefläche, Rotenburger Straße 4, Größe 6,83 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Becker, Adam, geb. 14. 2. 1956,  
b) Becker, Karin, geborene Wittich, geb. 13. 3. 1958, beide Kaufungen, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 327 810,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 2. 1985 Amtsgericht

### 1146

64 K 170/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 410, Blatt 10 419, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 73,1/1 000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 953/9, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 84, Größe 8,53 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 419 bis 10 428); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 9. November 1976 und 10. Januar 1977;

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Suhre, Lohfelden.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 13 272,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 81

**1147**

64 K 230/80: Die im Grundbuch von Ihringshausen, Band 60, Blatt 1722, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ihringshausen, Flur 12, Flurstück 37/4, Betriebsgelände, In den trockenen Wiesen, Größe 12,32 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Ihringshausen, Flur 12, Flurstück 161/29, Betriebsgelände, In den trockenen Wiesen, Größe 18,81 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Ihringshausen, Flur 12, Flurstück 47/8, Betriebsgelände, In den trockenen Wiesen, Größe 72,93 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Ihringshausen, Flur 12, Flurstück 36/5, Betriebsgelände, In den trockenen Wiesen, Größe 24,64 Ar,

Flurstück 39/7, Betriebsgelände, In den trockenen Wiesen, Größe 17,37 Ar,

Flurstück 39/8, Betriebsgelände, In den trockenen Wiesen, Größe 19,86 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. Mai 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Delta-Chemie GmbH, Recklinghausen.

a) 72 930,— DM für das Grundstück Best. Verz. lfd. Nr. 11,

b) 3 500 000,— DM für die Grundstücke Best. Verz. lfd. Nr. 8, 9 und 12, die wegen Überbauung nur als wirtschaftliche Einheit gemeinsam bewertet und versteigert werden können.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 25. 1. 1985 Amtsgericht, Abt. 64**

**1148**

64 K 346/84: Das im Grundbuch von Eschenstruth, Band 57, Blatt 2012, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschenstruth, Flur 10, Flurstück 25/3, Lieg.B. 1342, Ackerland, Im Dorfe (angeblich Trieschweg, ca. 15 qm Betonfläche, als Bauhof nutzbar), Größe 1,05 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Mai 1985, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christian Umbach, geb. 2. 1. 1939, Helsa.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 6 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 21. 2. 1985 Amtsgericht**

**1149**

64 K 72/84: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 149, Blatt 4176, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur E, Flurstück 69/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 59, Größe 7,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 3; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4165 bis 4179); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673); Veräußerung durch Zwangsvollstreckung; durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 10. Januar 1979/21. Februar 1979; von Blatt 2649 übertragen; eingetragen am 5. April 1979;

soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 13. 2. 1985 Amtsgericht**

**1150**

64 K 263/83: 1. Folgende Wohnungseigentumsrechte:

a) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 385, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 911,57/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 0,1 und K 0,1 des Aufteilungsplans (Wohnung im Erdgeschoß links, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 67,0 qm); Verkehrswert = 82 765,— DM;

b) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 386, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 911,57/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 0,2 und K 0,2 des Aufteilungsplans (Wohnung im Erdgeschoß rechts, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 67,0 qm); Verkehrswert = 82 765,— DM;

c) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 387, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 1 006,82/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1,1 und K 1,1 des Aufteilungsplans (Wohnung I. Etage links, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 74,0 qm); Verkehrswert = 100 448,— DM;

d) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 388, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 1 006,82/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1,2 und K 1,2 des Aufteilungsplans (Wohnung I. Etage rechts, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 74,0 qm); Verkehrswert = 100 448,— DM;

e) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 389, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 1 020,45/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2,1 und K 2,1 des Aufteilungsplans (Wohnung II. Etage links, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 75,0 qm); Verkehrswert = 101 805,— DM;

f) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 390, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 1 020,45/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2,2 und K 2,2 des Aufteilungsplans (Wohnung II. Etage rechts, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 75,0 qm); Verkehrswert = 101 805,— DM;

g) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 391, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 1 020,45/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3,1 und K 3,1 des Aufteilungsplans (Wohnung III. Etage links, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 75,0 qm); Verkehrswert = 101 805,— DM;

h) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 392, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 1 020,45/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3,2 und K 3,2 des Aufteilungsplans (Wohnung III. Etage rechts, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 75,0 qm); Verkehrswert = 101 805,— DM;

i) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 393, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 829,91/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4,1 und K 4,1 des Aufteilungsplans (Wohnung im Dachgeschoß links, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller des Anbaus zu begehren von außen; 61,0 qm); Verkehrswert = 73 119,— DM;

j) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 394, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 829,91/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4,2 und K 4,2 des Aufteilungsplans (Wohnung im Dachgeschoß rechts, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 61,0 qm); Verkehrswert = 73 119,— DM;

2) folgendes Teileigentumsrecht, eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 395, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 421,60/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. G 0,3 des Aufteilungsplans (Büro im Erdgeschoß-Anbau, bestehend aus 2 Räume, 1 Flur, 1 Toilette; 31 qm); Verkehrswert = 40 186,— DM;

Grundstücksbezeichnung zu 1 a) — 2) Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 502/51, Gebäude- und Freifläche, Sodensternstraße 8, Größe 4,26 Ar,

sollen am Dienstag, dem 18. Juni 1985, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungs- bzw. Teileigentümer am 15., 21., 22., 23. 9. u. 5. 10. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke)

Heinz Urff, geboren 14. 11. 1928, Fulda-brück.

Der jeweilige Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ist in jedem Grundbuch auf die Bewilligung vom 5. Juli 1983 Bezug genommen. In jedem Grundbuch ist als Veräußerungsbeschränkung eingetragen: Zustimmung durch Verwalter; ausgenommen bei Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten

Grades der Seitenlinie und durch Zwangsvollstreckung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 2. 1985

Amtsgericht

### 1151

64 K 175/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 410, Blatt 10 427, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 83,5/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 953/9, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 84, Größe 8,53 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 419 bis 10 428); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 9. November 1976 und 10. Januar 1977;

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Suhre, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 23 334,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 64

### 1152

64 K 311/84: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 115, Blatt 3572, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Harleshausen, Flur 5, Flurstück 45/12, Gebäudefläche, Bauplatz, Wolfhager Straße, Größe 5,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Ringelmann, Fuldaabrück.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 87 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 2. 1985

Amtsgericht

### 1153

64 K 358/83: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 117, Blatt 3420, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bettenhausen, Flur 20, Flurstück 17/12, Bauplatz, Kalkbergweg, Größe 10,06 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Juni 1985, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Kuhlmann,

b) Marie-Anna Kuhlmann geb. Stöhr, beide wohnhaft Eschenweg 14, 3500 Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 75 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 2. 1985

Amtsgericht

### 1154

64 K 176/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 410, Blatt 10 428, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 94,8/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 953/9, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 84, Größe 8,53 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 419 bis 10 428); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 9. November 1976 und 10. Januar 1977;

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Suhre, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 26 275,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 64

### 1155

64 K 94/84: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 45, Blatt 1302, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 361/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 89/10, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 1, 3 und Marktstraße 4, Größe 29,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; (4-Zi-Whg, 86,60 m<sup>2</sup>, gelegen im 3. OG links im Haus Marktstr. 4), dem Keller-raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 7; für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1296 bis 1326 angelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt: Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung des Verwalters. Ausnahmen: Übertragung auf Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz vom 1. 9. 1976; Veräußerung durch Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 1. 1980 und 18. 2. 1980 und übertragen aus Blatt 595; eingetragen am 5. 3. 1980; soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 2. 1985

Amtsgericht

### 1156

64 K 102/84: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 45, Blatt 1321, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 32/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 89/10, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 1, 3 und Marktstraße 4, Größe 29,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 2; für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1296 bis 1326 angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt: Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung des Verwalters. Ausnahmen: Übertragung auf Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz vom 1. 9. 1976; Veräußerung durch Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 1. 1980 und 18. 2. 1980 und übertragen aus Blatt 595; eingetragen am 5. 3. 1980;

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 2. 1985

Amtsgericht

### 1157

64 K 103/84: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 45, Blatt 1322, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 32/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 89/10, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 1, 3 und Marktstraße 4, Größe 29,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 3; für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1296 bis 1326 angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt: Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung des Verwalters. Ausnahmen: Übertragung auf Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz vom 1. 9. 1976; Veräußerung durch Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 1. 1980 und 18. 2. 1980 und übertragen aus Blatt 595; eingetragen am 5. 3. 1980; soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 2. 1985 **Amtsgericht**

**1158**

64 K 104/84: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 45, Blatt 1323, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 32/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 89/10, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 1, 3 und Marktstraße 4, Größe 29,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 4; für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1296 bis 1326 angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung des Verwalters. Ausnahmen: Übertragung auf Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz vom 1. 9. 1976; Veräußerung durch Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 1. 1980 und 18. 2. 1980 und übertragen aus Blatt 595; eingetragen am 5. 3. 1980; soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 2. 1985 **Amtsgericht**

**1159**

64 K 128/83: Die im Grundbuch von Eiterhagen, Band 17, Blatt 608, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eiterhagen, Flur 1, Flurstück 160, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenweg, Größe 24,43 Ar, — angeblich Wiesenweg 2 —,

sollen am Mittwoch, dem 12. Juni 1985, 11.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4./25. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) August Bauer,  
b) Grete Bauer geb. Titz, beide Eiterhagen, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 309 205,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 2. 1985 **Amtsgericht**

**1160**

5 K 35/84: Am Mittwoch, dem 22. Mai 1985, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht

Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Niederlein, Band 40, Blatt 1465, auf den Namen des Dieter Georg Wilhelm Hutwelter, Am Obertor 2—4, 3570 Stadtallendorf-Niederlein, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Am Obertor 2 und 4, Größe 10,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 61, Ackerland, Schilffsteingärten, Größe 22,69 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf: 292 000,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 1 und 5 672,50 DM für das Grundstück lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 28. 2. 1985 **Amtsgericht**

**1161**

9 K 69/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 98, Blatt 3193,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalbach, Flur 13, Flurstück 376/49, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 11, Größe 3,02 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. August 1985, 10 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Ritva Hamm geb. Jänkälä, Schwalbach am Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 22. 2. 1985 **Amtsgericht, Abt. 9**

**1162**

1 K 95/84: Die im Grundbuch von Rattlar, Band 11, Blatt 287, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 82/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, zu Haus Nr. 13, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 100/4, Hof- und Gebäudefläche, Zur Dommelmühle 6, Größe 1,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 100/3, Hof- und Gebäudefläche, Zur Dommelmühle 6, Größe 0,10 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rainer Ghouralal geb. Dörr, geb. 27. 7. 1942,  
b) Juliana Ghouralal, geb. 2. 7. 1957, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	5 620,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	54 740,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	400,— DM,
insgesamt auf	60 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 26. 2. 1985 **Amtsgericht**

**1163**

K 5/84: Die im Grundbuch von Grebenhain, Band 27, Blatt 1007, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Grebenhain,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 11, Ackerland, Grünland, Auf den Lindichsbeeten, Größe 33,11 Ar, Wert: 59 598,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 12, Ackerland, Auf dem Lindichsacker, Größe 10,33 Ar, Wert: 18 594,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 144/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Anwendel, Größe 14,66 Ar, Wert: 32 252,— DM (Bodenwert) und 299 398,50 DM (Sachwert),

sollen am Mittwoch, dem 15. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin: Pyrop Fachgroßhandlung für Heizungsbedarf GmbH & Co. KG, Sanitär und Haustechnik, Grebenhain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 8. 1. 1985 **Amtsgericht**

**1164**

7 K 13/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ennerich, Band 23, Blatt 758,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Hammerstraße 14, Größe 8,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Versicherungskaufmann Gerhard Stöppler in Frankfurt am Main 70, Diesterwegstraße 3, — zu fünf Achteln —,

b) Johanna Odehnal geb. Stöppler in Frankfurt am Main 71, Am Ruhestein 29, — zu drei Achteln —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 580,— DM (Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 2. 1985 **Amtsgericht**

**1165**

7 K 25/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ennerich, Band 16, Blatt 552,

lfd. Nr. 19, Flur 2, Flurstück 97, Ackerland, Wingertsberg, Größe 12,00 Ar, lfd. Nr. 21, Flur 2, Flurstück 188, Gartenland, Brückengarten, Größe 6,02 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 4, Flurstück 211/1, Ackerland, unter dem Postweg, Größe 67,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Versicherungskaufmann Gerhard Stöppler, 6000 Frankfurt am Main 70, Diesterwegstraße 3, geb. am 17. 10. 1939,

b) Ehefrau Johanna Odehnal geb. Stöppler, 6000 Frankfurt am Main 71, Am Ruhestein 29, geb. am 20. 9. 1934, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 19 auf	3 600,— DM,
Grundstück Nr. 21 auf	1 806,— DM,
Grundstück Nr. 22 auf	13 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 2. 1985

Amtsgericht

### 1166

7 K 15/84: Das im Grundbuch von Wetter, Band 85, Blatt 2999, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 9, Flurstück 83/11, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Teich, Größe 3,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volker Neebe und Gabriele Neebe geb. Gerade, in Wetter, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 143 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 2. 1985

Amtsgericht

### 1167

1 K 11/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Felsberg, Band 60, Blatt 2023,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felsberg, Flur 9, Flurstück 30/5, Hof- und Gebäudefläche, Walter-Rathenau-Straße 8, Größe 12,56 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Mai 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Schubert und Brigitte Schubert geb. Baule, Felsberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 21. 2. 1985

Amtsgericht

### 1168

K 58/82: Das im Grundbuch von Zell, Band 18, Blatt 676, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zell, Flur 7, Flurstück 131/9, Hof- und Gebäudefläche, am Heubergweg 26, Größe 6,31 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Mai 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Josef Wiener.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 2. 1985 Amtsgericht

### 1169

1 K 58/84: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 67, Blatt 2657, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hungen, Flur 5, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 46, Größe 16,41 Ar,

soll am Montag, dem 20. Mai 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Piegsa, Wolfgang, Schaumburger Straße 42, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 487 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 1. 3. 1985

Amtsgericht

### 1170

7 K 47/84: Durch Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 334, Blatt 9871, eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 8, Flurstück 79/9, LB 4172, Hof- und Gebäudefläche, Weikersblochstraße 15, Größe 3,70 Ar,

am Dienstag, dem 30. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Maria Hart geb. Jamin, Offenbach am Main.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 153 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 12. 12. 1984

Amtsgericht

### 1171

7 K 130/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 266, Blatt 9237, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 637 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 19. Juni 1985, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 30. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Wöll u. Elfriede Wöll geb. Rössner, in Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 2. 1985

Amtsgericht

### 1172

7 K 15/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 117, Blatt 4129, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, Flurstück 328/1, LB 1178, Hof- und Gebäudefläche, Schönbornstraße 21, Größe 4,23 Ar,

am Dienstag, dem 11. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Stewin, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 2. 1985

Amtsgericht

### 1173

7 K 125/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 89, Blatt 3917, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 311, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 92, Größe 6,06 Ar,

am Montag, dem 6. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Cataldo Leo, Dietzenbach,

b) Maria Nerina Leo geb. Boria, Dietzenbach, in Errungenschaftsgemeinschaft italienischen Rechts —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 2. 1985

Amtsgericht

### 1174

3 K 10/84: Das im Grundbuch von Lenderscheid, Band 13, Blatt 370, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lenderscheid, Flur 1, Flurstück 107/15, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Rodeberg, Größe 5,87 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Yamina Ziegler geb. Abdesslem, geb. 12. 3. 1935, Am Radeberg 17, Frielendorf-Lenderscheid.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 236 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**3578 Schwalmstadt, 23. 1. 1985 Amtsgericht**

### 1175

3 K 31/84: Das im Grundbuch von Ziegenhain, Band 78, Blatt 2544, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziegenhain, Flur 20, Flurstück 360/165, Hof- und Gebäudefläche, Muhlstraße 19, Größe 2,56 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Hirz und Gerda Hirz geb. Prybilla, jetzt: Lange Straße 24, 3500 Kassel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 158 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**3578 Schwalmstadt, 23. 1. 1985 Amtsgericht**

### 1176

K 42/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 74, Blatt 3162,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 501, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring 47, Größe 1,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. April 1985, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Schütz geb. Fritsch, Leipziger Ring 47, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 258 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6453 Seligenstadt, 26. 2. 1985 Amtsgericht**

### 1177

5 K 15/84: Die im Grundbuch von Anspach, Band 96, Blatt 3314, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 18, Flurstück 108, Hof- und Gebäudefläche, Saalburgstraße 23, Größe 11,92 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Anspach, Flur 10, Flurstück 39, Ackerland Hohenrain, Größe 67,00 Ar,

sollen am Dienstag, dem 14. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Ernst in Neu-Anspach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 227 640,— DM, Grundstück lfd. Nr. 5 auf 20 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6390 Usingen, 21. 2. 1985 Amtsgericht**

### 1178

3 K 126/83: Das im Grundbuch von Niedergirmes, Band 53, Blatt 1734, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergirmes, Flur 22, Flurstück 6/45, Betriebsgelände, Philipstraße (Industriepark Karolinenhütte), Größe 6,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. April 1985, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Müller geb. Theiss, Wetzlar 1, Oesterreicher Straße 11.

Dem im Versteigerungstermin am 29. August 1984 abgegebenen Meistgebot wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 244 000,— DM für Flur 22, Nr. 6/45.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6330 Wetzlar, 26. 2. 1985 Amtsgericht**

### 1179

61 K 69/84: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 452, Blatt 27 877, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur 166, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Gustav-Freytag-Straße 1, Größe 14,63 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Simon, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 20. 2. 1985 Amtsgericht**

### 1180

61 K 78/84: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 236, Blatt 5127, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebrich, Flur 36, Flurstück 587/65, Hof- und Gebäudefläche, Rathenauplatz 1, Größe 3,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Karl Alban,

Hildegard Alban, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 20. 2. 1985 Amtsgericht**

### 1181

61 K 131/84: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Sonnenberg, Band 178, Blatt 4898, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 31, Ackerland, Naßgewann, 1. Gewinn, Größe 9,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 32, Ackerland, Naßgewann, 1. Gewinn, Größe 10,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 33, Ackerland, Naßgewann, 1. Gewinn, Größe 9,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 34, Ackerland, Naßgewann, 1. Gewinn, Größe 12,52 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 35, Ackerland, Naßgewann, 1. Gewinn, Größe 12,53 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Flurstück 112, Ackerland, Heidenstock, 2. Gewinn, Größe 14,07 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 114, Ackerland, Heidenstock, 2. Gewinn, Größe 12,62 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 115, Ackerland, Heidenstock, 2. Gewinn, Größe 8,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Juni 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Orby Grund- und Boden GmbH, Wiesbaden, inzwischen umgeschrieben lt. Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Wiesbaden auf Merkur Bauträger Gesellschaft mbH & Co. KG, Bremen.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 463 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 20. 2. 1985 Amtsgericht**

### 1182

61 K 88/84: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 613, Blatt 32 685, eingetragene Grundeigentum, Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, zu 1, 238/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 62, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 150,

Flur 62, Flurstück 53/3, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 150, Größe insgesamt 23,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichneten Wohnung,

soll am Mittwoch, dem 17. April 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gewo-Bau GmbH, 6204 Taunusstein 4.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 18. 2. 1985 Amtsgericht**

### 1183

61 K 30/84: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Dotzheim, Band 197, Blatt 5309, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dotzheim, Flur 52, Flurstück 4335/1, Ackerland, In den Untergärten, 3. Gewinn, Größe 3,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Juli 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Höhn.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 370,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 25. 2. 1985 Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt (EKS) vom 6. November 1984, beschlossen vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in seiner Sitzung vom 12. Februar 1985**

### Artikel 1:

Der Gebührentarif zu § 8 EKS vom 6. November 1984 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 24. Dezember 1984) wird wie folgt geändert:

Zu Punkt „B Analysenkosten“ wird die Zeile  
„Ammonium-Stickstoff DM 21,10“

ersetzt durch:

„Ammonium-Stickstoff nach DEV-E-5.1 DM 21,10  
Ammonium-Stickstoff nach DEV-E-5.2 DM 63,10“

### Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 21. Februar 1985

**Umlandverband Frankfurt**  
Kreling  
(Verbandsdirektor)

**Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt – E K S –**

In der o. a. Satzung, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 52 am 24. Dezember 1984, fehlt durch einen Druckfehler in Anlage 2 „Ergebnisse der Abwasseruntersuchung“ der Parameter: Org. Stickstoff. Dieser Parameter ist zwischen die Parameter: Wasserlöslicher Stickstoff und Phosphat einzusetzen.

6000 Frankfurt am Main, 21. Januar 1985

**Umlandverband Frankfurt**  
Kreling  
Verbandsdirektor

**Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäude-Feuerversicherung der Hessischen Brandversicherungsanstalt, Kassel**

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1984 eine Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBGF) für die Gebäude-Feuerversicherung beschlossen:

„Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel beschließt folgende Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBGF) für die Gebäude-Feuerversicherung der Hessischen Brandversicherungsanstalt:

### Artikel I

1. § 8 Absatz (8) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBGF) für die Gebäude-Feuerversicherung der Hessischen Brandversicherungsanstalt wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz (9) wird Absatz (8).

2. § 18 Absätze (2) und (4) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBGF) für die Gebäude-Feuerversicherung der Hessischen Brandversicherungsanstalt werden ersatzlos gestrichen.

Der seitherige Absatz (3) wird Absatz (2).

### Artikel II

Diese Änderungen treten gemäß § 26 Absatz (1) der Satzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.“

Die vorstehende Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBGF) für die Gebäude-Feuerversicherung der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel wurde mit Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik — II c 4 — 39 z 04.01 — vom 14. Februar 1985 genehmigt.

3500 Kassel, 27. Februar 1985

**Hessische Brandversicherungsanstalt**  
Der Direktor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt, Kassel**

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1984 eine Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

„Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt vom 10. Januar 1977 (StAnz. S. 139) mit Änderung vom 30. Januar 1978 (StAnz. S. 288), 21. August 1978 (StAnz. S. 1702) und 20. Juli 1981 (StAnz. S. 1482):

### Artikel I

1. In § 16 (1) der Satzung wird nach Satz 1 eingefügt:

„Die Anstalt trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Schätzung.“

Die seitherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. § 22 Ziffer 2 und 4 der geltenden Satzung werden ersatzlos gestrichen. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2, die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 3.

3. Abschnitt VI der Satzung wird mit folgender Fassung neu eingeführt:

„Abschnitt VI — Vorschriften zur Förderung der Feuer-sicherheit

§ 24 Beihilfen in der Gebäudefeuerversicherung

(1) Bei der Wiederherstellung von Fachwerkgebäuden in massiver Bauweise auf Grund behördlicher Anordnung gewährt die Anstalt eine Beihilfe bis zur Hälfte etwaiger Mehrkosten, wenn der ersatzpflichtige Schaden 75 v. H. der Haftsumme des betroffenen Gebäudes übersteigt.

(2) Liegt eine derartige behördliche Anordnung nicht vor, so kann die Anstalt eine Beihilfe ebenfalls gewähren, sofern durch den massiven Wiederaufbau die Brandgefahr für die Umgebung vermindert wird.

(3) Die Anstalt gewährt Beihilfen nach den Richtlinien des Verwaltungsrates (§ 7 [2] Buchstabe f der Satzung)

a) für die nachträgliche Errichtung von Brandwänden im Interesse des Brandschutzes bei bereits bestehenden Gebäuden,

b) für die Errichtung von Brandwänden, die erstmals im Zuge des Wiederaufbaues brandbeschädigter oder brandzerstörter Gebäude auf Grund behördlicher Anordnung erstellt werden müssen,

c) zur Instandsetzung und Erneuerung von Schornsteinen in Wohngebäuden, die durch Zustand und Beschaffenheit eine erhöhte Brandgefahr bewirken.“

4. Der seitherige Abschnitt VI — Rechtsmittel — mit den §§ 24 und 25 bleibt im Text unverändert und wird Abschnitt VII mit der Paragraphenfolge § 25 und § 26.

5. Der seitherige Abschnitt VII — Sonstiges — mit den §§ 26 und 27 bleibt im Text unverändert und wird Abschnitt VIII mit der Paragraphenfolge § 27 und § 28.

### Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.“

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel wurde mit Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik — II c 4 — 39 z 04.01 — vom 14. Februar 1985 genehmigt.

3500 Kassel, 27. Februar 1985

**Hessische Brandversicherungsanstalt**  
Der Direktor

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel „Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg“ (runder Farbstempel — kleines Format) mit dem Wappen der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg und der Kennziffer 2 (unterhalb des Gemeindepappens) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

6095 Ginsheim-Gustavsburg, 20. Februar 1985

**Der Bürgermeister**  
I/1

## Öffentliche Ausschreibungen

**BAD HERSFELD:** Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Betr.: K 34, Ausbau der OD Neuenstein, OT Raboldshausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von NK 5123 025, Stat. 3,876 bis Stat. 3,921.

### Straßenbauarbeiten:

#### Wesentliche Leistungen:

- ca. 600 m<sup>3</sup> Erdarbeiten
- ca. 120 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht
- ca. 230 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht, Körnung 0/32; 260 kg/m<sup>2</sup>, B 80
- ca. 230 m<sup>2</sup> Asphaltbeton, Körnung 0/11; 100 kg/m<sup>2</sup>, B 80
- ca. 60 m<sup>2</sup> Gehwegbefestigung in Betonsteinpflaster und sonstige Nebenarbeiten.

**Ausführungsfrist: 60 Werktage (netto).**

Die Vergabeunterlagen (Unterlagen 2fach) können bis zum 19. März 1985 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 40,00 DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: „K 34, Ausbau in der OD Neuenstein, OT Raboldshausen“ zu leisten.

**Eröffnungstermin:** 2. April 1985, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 14. Mai 1985.

6430 Bad Hersfeld, 28. Februar 1985 **Hessisches Straßenbauamt**

**BAD HERSFELD:** Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Betr.: B 324, Ausbau der Ortsumgehung Bad Hersfeld — Stt. Allmershausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zw. Netzknoten 5123 018 und 5124 037, von Bau-km 0+000,00 bis 1+388,86, sowie Teilverlegung des Geisbaches.

### Straßenbauarbeiten:

#### Wesentliche Leistungen:

- ca. 7 240 m<sup>3</sup> Mutterboden
- ca. 50 500 m<sup>3</sup> Erdarbeiten
- ca. 5 300 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht
- ca. 13 450 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 10 cm dick
- ca. 13 450 m<sup>2</sup> Asphaltbinder, Körnung 0/16, 4 cm dick
- ca. 13 450 m<sup>2</sup> Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick und sonstige Nebenarbeiten.

**Ausführungsfrist: 247 Werktage (netto).**

Die Vergabeunterlagen (Unterlagen 2fach) können bis zum 25. März 1985 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 60,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „B 324, Ausbau OU Bad Hersfeld — Stt. Allmershausen“ zu leisten.

**Eröffnungstermin:** 11. April 1985, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 10. Mai 1985.

6430 Bad Hersfeld, 1. März 1985 **Hessisches Straßenbauamt**

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

**BAD HERSFELD:** Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Betr.: Restausbau Obersberg Bad Hersfeld, Kreuzung Friedewalder Straße (alte B 62/K 17) NK 5124 013.

### Straßenbauarbeiten:

#### Wesentliche Leistungen:

- ca. 4 000 m<sup>3</sup> Erdarbeiten
- ca. 1 500 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht
- ca. 3 000 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 370 kg/m<sup>2</sup>, B 80
- ca. 4 600 m<sup>2</sup> Asphaltbinder, Körnung 0/16; 100 kg/m<sup>2</sup>, B 80
- ca. 4 600 m<sup>2</sup> Asphaltbeton, Körnung 0/11; 100 kg/m<sup>2</sup>, B 80
- ca. 1 600 m<sup>2</sup> Asphaltbeton, Körnung 0/5; 65 kg/m<sup>2</sup>, B 200 und sonstige Nebenarbeiten.

**Ausführungsfrist: 150 Werktage (netto)**

Die Vergabeunterlagen (Unterlagen 2fach) können bis zum 26. März 1985 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,00 DM angefordert werden.

## Horizontalbohrungen — Rohrvortrieb für Unterkreuzungen auch durch Felsen Krippner 8764 Kleinheubach (09371) 4235/4242

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „Restausbau Obersberg Bad Hersfeld, Kreuzung Friedewalder Straße (alte B 62/K 17) NK 5124 013“ zu leisten.

**Eröffnungstermin:** 12. April 1985, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 10. Mai 1985.

6430 Bad Hersfeld, 1. März 1985 **Hessisches Straßenbauamt**

Bauträger: Der Magistrat der Stadt 6453 Seligenstadt.

### Bauvorhaben: Straßenbauarbeiten 1985

#### Baumumfang: Los I — Stadtstraßenbau

#### Los II — Natursteinpflasterarbeiten

#### Los III — Feldwegbau/Parkplatzausbau

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Mittwoch, dem 13. März 1985 beim Bauamt der Stadt Seligenstadt, Rathaus, Zimmer 210, so lange der Vorrat reicht, bei Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 20,00 DM je Los, die in bar zu entrichten ist, während der Dienststunden abgeholt werden. Ein Postversand erfolgt nicht.

Die Submission findet am Donnerstag, dem 28. März 1985, um 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Seligenstadt, Besprechungszimmer des Baudezernates Nr. 215, statt.

Die Prüfung der Angebote erfolgt nach der VOB/A. Verspätet eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Stadt Seligenstadt behält sich vor, die Baulose einzeln oder gesamt zu vergeben.

6453 Seligenstadt, 27. Februar 1985

**Der Magistrat**

**KASSEL:** Öffentliche Ausschreibung: Ca. 2 500 m<sup>2</sup> Kunstharz-System-Außenputz für 5 Doppel-Wohnhäuser mit erforderlichem Gerüst und Nebenarbeiten.

**Ausführungstermin: II. Quartal 1985.** Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 25,00 DM am 18. März 1985, von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 102.

**Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 4. April 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 101.**

3500 Kassel, Breitscheidstraße 6

**Bundesbahn-Wohnungsbau-Gesellschaft Kassel GmbH**

**AROLSEN:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL. Betr.: Lieferung von retroreflektierenden Verkehrszeichen, Aufstellvorrichtungen und Herstellung von Fundamenten für das Rechnungsjahr 1985.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens **Donnerstag, den 14. März 1985** anzufordern. Die Einreichungsfrist wird mit Absendung der Angebotsunterlagen bekanntgegeben.

Die Quittung — keine Verrechnungsschecks — über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Angebotsunterlagen in Höhe von 10,00 DM ist der Anforderung beizufügen.

Der Betrag ist auf das Konto der Staatskasse Kassel, Kto.Nr. 000 005 009 bei der Kreissparkasse Kassel (BLZ 520 502 52) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

3548 Arolsen, 1. März 1985

**Hessisches Straßenbauamt**

**AROLSEN:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL. Betr.: Lieferung und Ausführung von Dickschichtmarkierungen im Bauamtbereich Arolsen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens **Donnerstag, den 14. März 1985** anzufordern. Der Einreichungstermin wird mit Absendung der Angebotsunterlagen bekanntgegeben.

Die Quittung, keine Verrechnungsschecks, über die Einzahlung der Selbstkosten für Angebotsunterlagen in Höhe von 12,00 DM ist der Anforderung beizufügen.

Der Betrag ist auf das Konto der Staatskasse Kassel, Kto.Nr. 000 005 009 bei der Kreissparkasse Kassel (BLZ 520 502 52) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

3548 Arolsen, 1. März 1985

**Hessisches Straßenbauamt**

**AROLSEN:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL. Betr.: Lieferung von Leitpfosten (Holzkern), Reflektoren und Schneezeichen für das Rechnungsjahr 1985.

Das Hessische Straßenbauamt Arolsen beabsichtigt, die Lieferung von Leitpfosten (Kunststoffhülle mit Holzkern), Reflektoren und Schneezeichen zu vergeben.

Der Auftrag umfaßt ca.  
4 700 Stück Leitpfosten,  
170 Stück Schneezeichen lang,  
250 Stück Schneezeichen kurz.

Firmen, die an dieser Lieferung interessiert sind und die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, können Angebotsunterlagen bis spätestens **Donnerstag, den 14. März 1985** anfordern.

Der Einreichungstermin wird mit Absendung der Angebotsunterlagen bekanntgegeben.

Die Quittung — keine Verrechnungsschecks — über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Angebotsunterlagen in Höhe von 8,00 DM ist der Anforderung beizufügen.

Der Betrag ist auf das Konto der Staatskasse Kassel, Kto.Nr. 000 005 009 bei der Kreissparkasse Kassel (BLZ 520 502 52) — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

3548 Arolsen, 1. März 1985 Hessisches Straßenbauamt

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. Gebühr bezahlt  
1 Y 6432 A



**Nassauische  
Brandversicherungsanstalt**  
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Bei der **KOMMUNALBEAMTEN-VERSORGUNGSKASSE NASSAU** sind nach Ausscheiden der (des) derzeitigen Stelleninhaber(s), frühestens jedoch zum 1. Oktober 1985 zu besetzen:

- a) die Stelle des  
**Abteilungsleiters**  
— Amterat — (A 12 BBesG)
- b) die Stelle des  
**Hauptsachbearbeiters**

für Angelegenheiten des Beamtenversorgungsrechts  
— **Amtmann** — (A 11 BBesG)

Gesucht werden Beamte des gehobenen, nichttechnischen Dienstes mit überdurchschnittlichen Fähigkeiten, Durchsetzungsvermögen, Dynamik und Verantwortungsbereitschaft. Einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Beamten- und Beamtenversorgungsrechts sind unbedingte Voraussetzung, praktische Erfahrungen bei der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten nach der HBeihVO und im Umgang mit EDV sind von Vorteil. Außerdem müssen hinreichende Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vorhanden sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 15. April 1985 zu richten an die **Nassauische Brandversicherungsanstalt — Personalabteilung — 6200 Wiesbaden, Gutenbergplatz 4, Postfach 44 20.**

### Stellenausschreibungen

## FRANKFURT. DIE STADT.

Wir suchen für unser **Ausbildungsamt** ab sofort einen

## AMTMANN

(BesGr. A 11 BBO)

Das Ausbildungsamt ist verantwortlich für die Ausbildung von rund 900 Auszubildenden und Beamtenanwärtern in zur Zeit 36 Ausbildungsgängen bzw. Vorbereitungsdiensten.

Die Aufgaben: Entwicklung von an beruflicher Praxis orientierten Ausbildungsstrategien, methodisch-didaktisch begründete Aufbereitung von Arbeitsvorgängen der Berufspraxis zu Ausbildungszwecken, Erstellen von Kriterien für berufstypische Lernumfelder, praktische Erprobung der erstellten Konzeptionen sowie Einführung und Beratung der Mitarbeiter, Überprüfen der Entwicklungen in der Berufspraxis, Mitwirkung bei der Revision der Ordnungsgrundlagen der Ausbildung, Anpassen der Ausbildungsstrategien an zukünftige Erfordernisse der Berufsausübung.

Wir erwarten: Verwaltungsprüfung II oder Befähigung zum Lehramt an Grundschulen und abgeschlossene Berufsausbildung nach dem BBiG; Einsatzbereitschaft, Organisations- und Koordinationsfähigkeit, flexibles und kreatives Denken, Fähigkeit zu rationaler und systematischer Arbeit.

Bewerbungen von männlichen und weiblichen Bewerbern mit den üblichen Unterlagen werden bis **2 Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN — Personal- und Organisationsamt — Kennziffer 019/0802/019, Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.**

### STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71  
Apparat 85

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmieleorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. Der Umfang der Ausgabe Nr. 10 vom 11. März 1985 beträgt 32 Seiten.